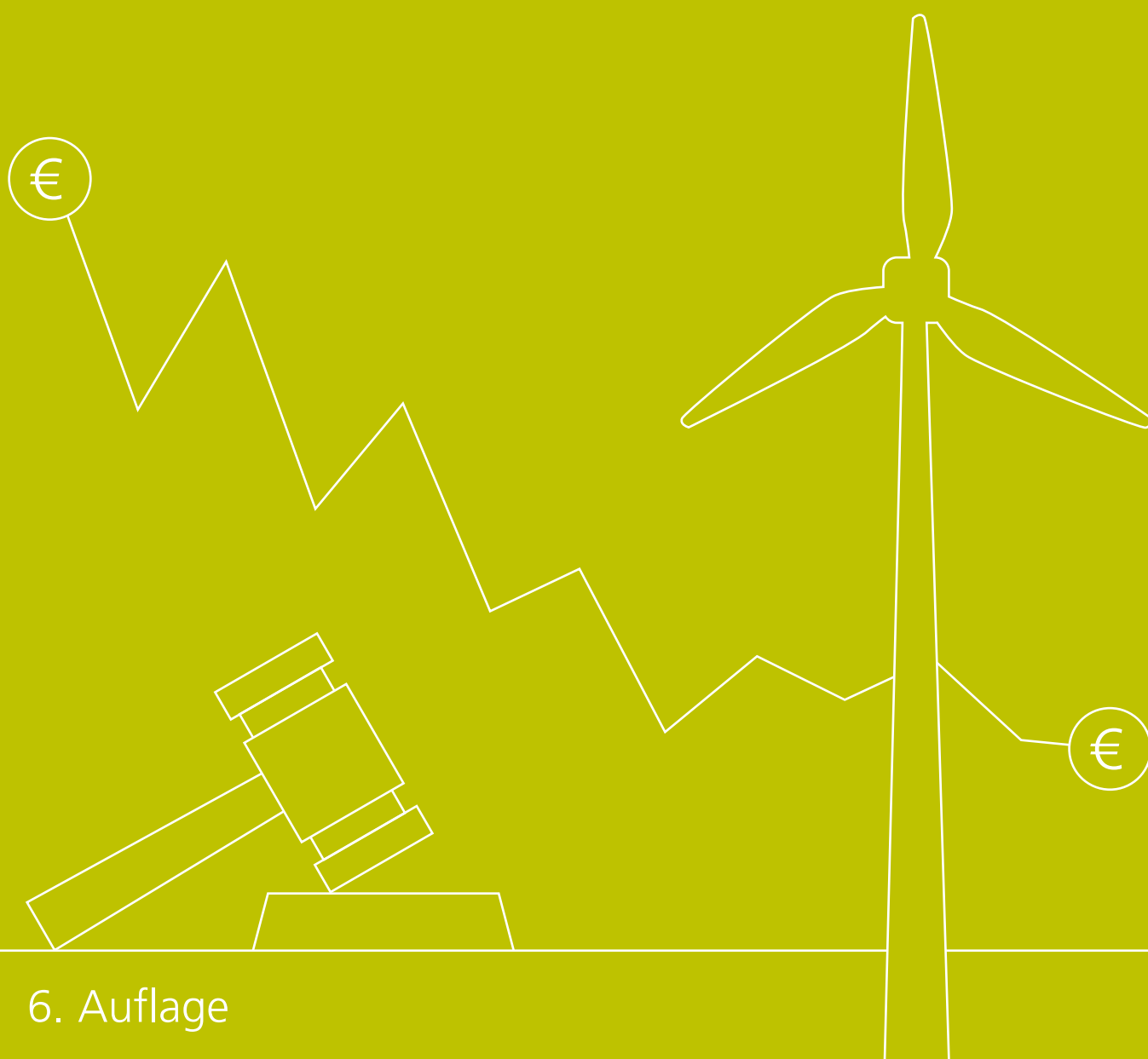




# EEG 2021: Ausschreibungs- spezifische Regelungen für Windenergieanlagen an Land



# EEG 2021: Ausschreibungsspezifische Regelungen für Windenergieanlagen an Land

Jürgen Quentin

## Impressum

© FA Wind, 2021  
6. Auflage (Stand: 24.02.2021)

### Herausgeber:

Fachagentur Windenergie an Land  
Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin

V.i.S.d.P.: Dr. Antje Wagenknecht

Die Fachagentur zur Förderung eines natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land e.V. ist ein gemeinnütziger Verein. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg, VR 32573 B

### Autor:

Jürgen Quentin  
(bis zur 5. Auflage zusammen mit  
Dr. Marike Endell)

### Zitiervorschlag:

FA Wind, EEG 2021 – Ausschreibungsspezifische Regelungen für Windenergieanlagen an Land, 6. Auflage, Berlin 2021

### Haftungsausschluss:

Die in dieser Broschüre enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



# Inhalt

|                                                                                             |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Vorwort zur 6. Auflage.....                                                                 | 4  |
| 1. Einleitung.....                                                                          | 5  |
| 2. Zielsetzung der Ausschreibung.....                                                       | 5  |
| 3. Fördermöglichkeiten nach dem EEG 2021 .....                                              | 7  |
| 3.1 Marktprämie .....                                                                       | 7  |
| 3.2 Einspeisevergütung .....                                                                | 8  |
| 4. Ausschreibungsverfahren .....                                                            | 8  |
| 4.1 Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Durchführung der Ausschreibungen.....       | 8  |
| 4.2 Jährliche Ausschreibungsvolumina und -termine .....                                     | 8  |
| 4.2.1 Umfang der jährlich auszuschreibenden Volumina.....                                   | 9  |
| 4.2.2 Verteilung der Volumina auf die Ausschreibungsrunden.....                             | 9  |
| 4.2.3 Bekanntmachung der Ausschreibungstermine .....                                        | 11 |
| 4.3 Gegenstand der Ausschreibung.....                                                       | 11 |
| 4.4 Exkurs: Referenzertragsmodell.....                                                      | 11 |
| 4.4.1 Ermittlung des Güte- und des Korrekturfaktors.....                                    | 12 |
| 4.4.2 Ermittlung von Korrekturfaktoren zwischen den Stützwerten .....                       | 13 |
| Erläuterndes Beispiel: Umrechnung des Zuschlagswerts .....                                  | 14 |
| Hinweis für die Praxis: Ermittlung des Zahlungsanspruchs in der Ausschreibung.....          | 15 |
| 4.5 Anforderungen an Gebote .....                                                           | 15 |
| 4.5.1 Allgemeine Anforderungen an Gebote .....                                              | 15 |
| 4.5.2 Spezifische Anforderungen an Gebote für Windenergieprojekte an Land.....              | 17 |
| 4.5.3 Zusatzgebote .....                                                                    | 18 |
| 4.5.4 Leistung einer finanziellen Sicherheit.....                                           | 19 |
| 4.5.5 Verfahrensgebühr.....                                                                 | 20 |
| Checkliste: Anforderungen an ein Gebot .....                                                | 21 |
| 4.5.6 Zugang der Gebote .....                                                               | 21 |
| 4.6 Zuschlagsermittlung .....                                                               | 22 |
| Erläuterndes Beispiel: Zuschlagsermittlung an der Volumengrenze .....                       | 22 |
| 4.6.1 Sonderregelungen für Gebote in der Südregion (ab 2022) .....                          | 23 |
| Erläuterungen zur ab 2022 geltenden Zuschlagsermittlung bei Geboten aus der Südregion ..... | 24 |
| 4.6.2 Bekanntgabe der Zuschläge und Realisierungsfristen .....                              | 25 |
| 4.6.3 Übertragbarkeit von Zuschlägen.....                                                   | 25 |
| 4.6.4 Änderung bzw. Neuerteilung der Genehmigung nach Zuschlagserteilung .....              | 26 |
| 4.7 Umsetzungsfristen.....                                                                  | 26 |
| Hinweis für die Praxis: Rechtsmittelfristen bei Genehmigungen .....                         | 27 |
| 4.8 Pönalen.....                                                                            | 28 |
| 4.8.1 Bezuschlagte Leistung wird endgültig nicht realisiert .....                           | 28 |

|                                                                                                                                      |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Erläuterndes Beispiel: Pönale bei abweichendem Leistungsumfang .....                                                                 | 29 |
| 4.8.2 Bezuschlagte Leistung wird verspätet realisiert .....                                                                          | 29 |
| 4.9 Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften .....                                                                           | 30 |
| 4.9.1 Definition der Bürgerenergiegesellschaft .....                                                                                 | 30 |
| 4.9.2 Besondere Anforderungen an Gebote von Bürgerenergiegesellschaften einschließlich der<br>Beteiligung der Standortgemeinde ..... | 31 |
| Hinweis für die Praxis: Hilfreiche/Erforderliche Informationen im Rahmen des Beteiligungsangebots ...                                | 33 |
| 4.9.3 Ermittlung des Zuschlagswerts .....                                                                                            | 34 |
| 4.9.4 Zweijährige Haltefrist nach Inbetriebnahme .....                                                                               | 35 |
| 4.9.5 Realisierungsfristen und Pönalen .....                                                                                         | 35 |
| Checkliste: Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften und deren Gebote .....                                                      | 35 |
| 4.10 Berechnung der Marktprämie nach Zuschlagserteilung .....                                                                        | 36 |
| 4.10.1 Turnusmäßige Anpassung des anzulegenden Werts .....                                                                           | 37 |
| 4.10.2 Keine Eigenversorgung mit gefördertem Strom .....                                                                             | 37 |
| 4.11 Dauer des Zahlungsanspruchs .....                                                                                               | 37 |
| 4.11.1 Vergütungsanspruch in Stunden negativer Strompreise .....                                                                     | 38 |
| 4.12 Innovationsausschreibungen .....                                                                                                | 38 |
| 4.12.1 Inhaltliche Ausgestaltung .....                                                                                               | 39 |
| 4.12.2 Teilnahmeberechtigte Anlagenkombinationen .....                                                                               | 40 |
| 4.12.3 Umsetzungsfrist und Pönale .....                                                                                              | 40 |
| 4.12.4 Option zur finanziellen Beteiligung der Kommune .....                                                                         | 41 |
| 4.13 Vergütungsanspruch für Strom aus ausgeförderten Anlagen .....                                                                   | 41 |
| 4.13.1 Ausgeförderte Windenergieanlagen ohne Zuschlag .....                                                                          | 41 |
| 4.13.2 Ausschreibungen für ausgeförderte Windenergieanlagen .....                                                                    | 42 |
| 5. Förderregelungen außerhalb von Ausschreibungen .....                                                                              | 42 |
| 5.1 Anspruch auf Zahlung der Einspeisevergütung .....                                                                                | 43 |
| 5.2 Gesetzlich festgelegte anzulegende Werte .....                                                                                   | 44 |
| 5.3 Dauer des Zahlungsanspruchs .....                                                                                                | 44 |
| 6. Finanzielle Beteiligung von Kommunen .....                                                                                        | 44 |
| 7. Termine und Fristen im EEG 2021 .....                                                                                             | 46 |
| Wichtige Termine und Fristen im 1. Halbjahr 2021 .....                                                                               | 46 |
| Wichtige Termine und Fristen im 2. Halbjahr 2021 .....                                                                               | 47 |
| Wichtige Termine und Fristen im 1. Halbjahr 2022 .....                                                                               | 48 |
| Wichtige Termine und Fristen im 2. Halbjahr 2022 .....                                                                               | 49 |

## Abbildungen

|                                                                                            |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abbildung 1: Jährlicher Höchstwert für Gebote in den Ausschreibungen.....                  | 17 |
| Abbildung 2: Geografische Lage der Südregion gemäß Anlage 5 (zu § 3 Nr. 4c) EEG 2021 ..... | 24 |

## Tabellen

|                                                                                                                                                                        |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 1: Überblick über Gebotstermine, Leistungsvolumina, Meldefristen und Höchstwerte der windenergiespezifischen Ausschreibungen in den Jahren 2021 bis 2028 ..... | 9  |
| Tabelle 2: Stützwerte für Güte- und Korrekturfaktoren zur Ermittlung des anzulegenden Werts gemäß § 36h Abs. 1 EEG 2021 .....                                          | 13 |
| Tabelle 3: Überblick über Gebotstermine, Leistungsvolumina, Meldefristen und Höchstwerte der Innovationsausschreibungen in den Jahren 2021 bis 2028 .....              | 39 |

## Vorwort zur 6. Auflage

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,  
vier Jahre, nachdem das Ausschreibungssystem zur Ermittlung der Vergütungshöhe für Strom aus Windenergieanlagen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eingeführt wurde, veröffentlicht die Fachagentur Windenergie an Land die 6. Auflage dieses Hintergrundpapiers. Ausschreibungen sind heute das Standardförderungssystem für neue Windenergieanlagen. Während die 1. Auflage in erster Linie die Grundzüge des Systems vermitteln sollte, stehen in dieser Broschüre mittlerweile die zahlreichen Änderungen und Nachjustierungen der wettbewerblichen Vergütungssystematik – insbesondere durch das zum Jahreswechsel 2020/2021 in Kraft getretene EEG 2021 – im Fokus.

Die grundlegend überarbeitete 6. Auflage berücksichtigt die Rechtsentwicklungen bis einschließlich Dezember 2020.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre!

Ihre



Dr. Antje Wagenknecht  
Geschäftsführerin  
der Fachagentur Windenergie an Land

### Aus dem Vorwort zur 1. Auflage (2016)

In den vergangenen Jahren wurden Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien durch mehrere Novellen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) schrittweise an die Direktvermarktung und damit an den Markt herangeführt. Mit den am 1. Januar 2017 in Kraft tretenden Gesetzesänderungen wird der bislang gewährte Anspruch auf staatlich festgelegte Fördersätze abgeschafft und die Ermittlung der Vergütungshöhe für neue Windenergieanlagen auf wettbewerbliche Ausschreibungen umgestellt. Der in Erneuerbare-Energien-Anlagen erzeugte Strom wird grundsätzlich nur noch dann vergütet, wenn die Betreiber dieser Anlagen erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben.

Die Umstellung auf Ausschreibungen bedeutet nicht nur einen grundlegenden Systemwechsel des bisherigen Förderregimes, sondern bringt viele weitere Neuerungen mit sich. Dies gilt insbesondere für das komplexe Ausschreibungsverfahren, das den Bieter – nicht zuletzt aufgrund der streng einzuhaltenden Form- und Fristvorgaben – vor Herausforderungen stellen kann.

Die Fachagentur Windenergie an Land möchte dazu beitragen, allen Akteuren den Umgang mit dem Ausschreibungsverfahren durch das Aufbereiten der relevanten Regelungen zu erleichtern. Die vorliegende Publikation ist als praxisnahe Handreichung konzipiert und widmet sich den ausschreibungsbedingten Regelungen im EEG 2021 speziell für die Windenergie an Land. Sie soll den an einer Teilnahme am Ausschreibungsverfahren Interessierten Hilfestellungen bieten und allen Akteuren als einfach verständliches Nachschlagewerk dienen. Die Publikation wird regelmäßig aktualisiert und fortgeschrieben, mit dem Ziel, dem/der Leser/in einen möglichst aktuellen Überblick über die relevanten Rechtsnormen zu bieten.

Unser besonderer Dank richtet sich an Frau Hanna Schumacher vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie Herrn Dr. Philipp Leander Wolfshohl und Herrn Simon Walendzik von der Bundesnetzagentur, die uns mit kompetentem Rat und vielen sachdienlichen Hinweisen bei der Erstellung der ersten Auflage dieser Publikation unterstützt hatten.

## 1. Einleitung

Das Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften (kurz EEG 2021) in der Fassung des Beschlussvorschlags des Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Energie trat am 1. Januar 2021 in Kraft.<sup>1</sup>

In der vorliegenden Ausarbeitung sollen die ausschreibungsspezifischen Regelungen im EEG zur Förderung des Stroms aus Windenergieanlagen an Land erklärt werden. Zunächst werden die verschiedenen Fördermöglichkeiten im Überblick dargestellt. Im Anschluss daran wird das Ausschreibungsverfahren zur Ermittlung der Vergütungshöhe für Strom aus Windenergieanlagen an Land erläutert. Dabei werden

insbesondere der Verfahrensablauf sowie die Anforderungen an die Gebote und die Folgen eines Zuschlags bzw. eines nicht berücksichtigten Gebots aufgezeigt. Ein Teil der Ausführungen widmet sich den besonderen Ausschreibungsbestimmungen für Bürgerenergiegesellschaften. Dem folgen ein Kapitel zu Innovationausschreibungen, ein Kapitel zur möglichen Vergütung außerhalb des Ausschreibungsverfahrens sowie ein kurzer Abriss zu der mit dem EEG 2021 neu eingeführten finanziellen Beteiligungsoption für Kommunen. Den Abschluss bildet ein Überblick über wichtige Termine und Fristen in den Kalenderjahren 2021 und 2022.

## 2. Zielsetzung der Ausschreibung

Das politische Bekenntnis, den Zahlungsanspruch für Strom aus erneuerbaren Energien zukünftig im Wege der Ausschreibung zu ermitteln, fand sich bereits im EEG 2014. Mit dem EEG 2017 wurde zum Jahreswechsel 2016/2017 die wettbewerbliche Ermittlung des Zahlungsanspruchs eingeführt. Für Windenergieanlagen an Land mit einer Leistung von mehr als 750 Kilowatt (kW) ist die Teilnahme an Ausschreibungen seither verpflichtend. Durch die wettbewerbliche Ermittlung des Zahlungsanspruchs soll sich der Ausbau der erneuerbaren Energien »stetig und kosteneffizient« fortsetzen und gleichzeitig die Akzeptanz für die Energiewende gewahrt werden.<sup>2</sup> Die Ausschreibungen sollen außerdem »mehr Markt-nähe und Wettbewerb« im Fördersystem für erneuerbare Energien gewährleisten, indem der in Erneuerbare-Energien-Anlagen erzeugte

Strom »in der Höhe vergütet [wird], die für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb erforderlich ist«.<sup>3</sup>

Ob dieses Ziel durch den Wechsel des Förderregimes erreicht worden ist, muss bislang mit einem Fragezeichen versehen werden. Seitdem die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren nur noch mit immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen möglich ist, sind die Ausschreibungsrunden fast durchgängig unterzeichnet.<sup>4</sup> Ein Preiswettbewerb findet seit 2018 faktisch nicht statt. Die Höhe der Zuschlagswerte wurde einzig durch den von der Bundesnetzagentur jährlich festgelegten Höchstwert gedeckelt. Dem begegnet der Gesetzgeber im EEG 2021 auf zwei Wegen: Der bisherige Marktmechanismus zur Bildung des Höchstwerts in § 36b EEG wird an selber Stelle durch die ordnungsrechtliche Festlegung einer jährli-

<sup>1</sup> Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, S. 3138). Der Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD v. 19.10.2020 (BT-Drs. 19/23482) wurde vom Wirtschaftsausschuss mit Beschlussempfehlung v. 15.12.2020 nochmals überarbeitet (BT-Drs. 19/25302). Eine Übersicht über den Ablauf des parlamentarischen Gesetzgebungsprozess mit den entsprechenden Gesetzesmaterialien bietet die Clearingstelle EEG|KWKG auf ihrer [Internetseite](#). Eine Synopse der wesentlichen Änderungen gegenüber dem EEG 2017 findet sich auf der [Webseite](#) der FA Wind.

<sup>2</sup> BMWi, EEG 2016 – Fortgeschriebenes [Eckpunktepapier](#), Februar 2016, S. 2.

<sup>3</sup> BMWi, Ausschreibungen für die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen – Eckpunktepapier, Juli 2015, S. 2.

<sup>4</sup> Überzeichnungen zeigten sich in den Jahren 2018 bis 2020 lediglich in drei der 17 Gebotsterminen (Feb. 2018, Dez. 2019, Dez. 2020).



chen Höchstwertdegression ersetzt. Als weiteres, wettbewerbsinduzierendes Instrument sieht der Gesetzgeber nunmehr eine endogene Mengensteuerung. Durch kurzfristige Anpassung der Ausschreibungsmenge an die potenzielle Bietersituation verspricht sich der Gesetzgeber mehr Wettbewerb und in der Folge dessen auch eine stärkere Senkung der EEG-Kosten.

Die Einführung von Ausschreibungen sollte zudem sicherstellen, dass das bereits 2013 im Koalitionsvertrag<sup>5</sup> festgelegte Ausbauziel, nach dem im Jahr 2025 40 bis 45 Prozent sowie im Jahr 2035 55 bis 60 Prozent des nationalen Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien stammen sollen, eingehalten wird.<sup>6</sup> In dem im März 2018 unterzeichneten Koalitionsvertrag, mit dem die Regierungsarbeit der »Großen Koalition« fortgesetzt wird, wird ein Anteil der erneuerbaren Energien »von etwa 65 Prozent bis 2030« angestrebt.<sup>7</sup> Dem ist der Gesetzgeber im Rahmen der EEG-Novelle 2021 nachgekommen und zielt nunmehr in § 1 EEG darauf ab, den Anteil erneuerbar erzeugten Strom am Bruttostromverbrauch im Jahr 2030 auf 65 Prozent zu steigern. Ferner soll »vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Bundesgebiet erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt« werden.

Ausbaukorridore für einzelne Energieträger wurden bereits mit dem EEG 2014 eingeführt, wobei deren Einhaltung zunächst durch eine Anhebung bzw. Absenkung der Vergütungssätze – dem sog. atmenden Deckel – gewährleistet werden sollte. Den jährlichen Ausbaukorridor von 2,5 Gigawatt (GW) netto überschritt die Windenergie an Land in den Jahren 2014 bis 2017 mit 3,6 bis 5,5 GW jeweils deutlich.

Auch das EEG 2021 kennt Ausbaupfade für die jeweiligen Technologien (§ 4 EEG 2021), die nunmehr auf eine installierte Gesamtleistung in Zwei-Jahres-Schritten abzielen. Bei der Windenergie an Land soll die installierte Leistung im Jahr 2022 bis auf 57 GW steigen und 71 GW im Jahr 2030 erreichen. Zusätzlich wird in § 4a EEG 2021 ein Strommengenpfad verankert. Anhand

jährlicher Zwischenwerte (in Terawattstunden) über alle erneuerbaren Energieträger hinweg, soll überprüft werden, ob das Ziel im Jahr 2030 erreichbar bleibt. Bei gravierenden Abweichungen von diesem Pfad, sollen unter anderem die jährlichen Ausschreibungsvolumina nachjustiert werden.

Ein weiterer Leitgedanke, der das Ausschreibungsdesign zu Beginn prägte, ist die Akteursvielfalt. Das Design sollte allen Akteuren »faire Chancen« eröffnen. Der Gesetzgeber erkannte, dass »kleine und mittlere Akteure [bisher] einen hohen Anteil des Zubaus bei den erneuerbaren Energien realisiert« und »viel zur Akzeptanz der Energiewende beigetragen« haben.<sup>8</sup> Eine große Akteursvielfalt erhöhe den Wettbewerb und mindere mittelbar auch die Kosten, argumentierte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie seinerzeit. Zudem seien kleine Akteure »häufig besonders innovativ«, weshalb deren Beteiligung an dem Fördersystem »einen hohen Wert« darstelle.<sup>9</sup> Das EEG normiert in § 2 Abs. 3 explizit, dass bei Ausschreibungen »die Akteursvielfalt bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten bleiben [soll]«. Entsprechend enthält das EEG 2021 verschiedene Regelungen, welche Bürgerenergiegesellschaften die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren erleichtern sollen (siehe dazu Kap. 4.9). Die anfängliche Ausgestaltung der Teilnahmebedingungen führte im Jahr 2017 dazu, dass mehr als 90 Prozent der Zuschläge an dieses Bietersegment gingen. Nachdem die Möglichkeit, ohne eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung am Ausschreibungsverfahren teilzunehmen, für Bürgerenergiegesellschaften durch den Gesetzgeber Anfang 2018 gestrichen wurde, sank der Anteil der in der Ausschreibung erfolgreichen Bürgerenergiegesellschaften von Jahr zu Jahr und lag 2020 bei gerade einmal vier Prozent.<sup>10</sup>

Mit der Einführung von Ausschreibungen zur Ermittlung des Zahlungsanspruchs für Strom aus erneuerbaren Energien wollte die Bundesregierung nicht zuletzt europäischen Vorgaben nachkommen. Die EU-Kommission hatte in ihren

<sup>5</sup> Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode, Dezember 2013, S. 37.

<sup>6</sup> Im Jahr 2020 erreichten die erneuerbaren Energien einen Anteil von 45,7 % an der Brutto-Stromerzeugung; vgl. AGE, [Stromerzeugung nach Energieträgern 1990 bis 2020](#).

<sup>7</sup> Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode, März 2018, S. 71.

<sup>8</sup> BMWi, Ausschreibungen für die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen – Eckpunktepapier, Juli 2015, S. 2.

<sup>9</sup> BMWi, Ausschreibungen für die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen – Eckpunktepapier, Juli 2015, S. 2.

<sup>10</sup> Die Zuschlagsquoten für Bürgerenergiegesellschaften lagen 2017 bei 93,4 % (3 Auktionen), 2018 bei 13,9 % (4 Auktionen), 2019 bei 9,7 % (6 Auktionen) und im Jahr 2020 bei nur mehr 4,3 % nach 7 Gebotsterminen.

Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen festgelegt, dass die Förderung der erneuerbaren Energien ab dem 1. Januar 2017 im Regelfall durch Ausschreibungen zu ermitteln ist.<sup>11</sup> Ausnahmen sehen die Leitlinien im Bereich der Windenergie für Anlagen bis sechs Megawatt (MW) oder sechs Erzeugungseinheiten vor.<sup>12</sup> Die sog. De-minimis-Regelung

hat die Bundesregierung im EEG nicht ausgereizt. Stattdessen werden nur Anlagen bis einschließlich 750 kW von den Ausschreibungen befreit<sup>13</sup> – ein Segment, das bei der Windenergie nur eine sehr untergeordnete Rolle spielt.<sup>14</sup>

### 3. Fördermöglichkeiten nach dem EEG 2021

Strom aus erneuerbaren Energien kann nach dem EEG 2021 entweder durch die Inanspruchnahme der Marktprämie oder der Einspeisevergütung gefördert werden. Damit hält der Gesetzgeber an bekannten Förderinstrumenten fest. Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch ist nach dem EEG 2021 – jedenfalls im Regelfall – die erfolgreiche Teilnahme am Ausschreibungsverfahren. Nur wer einen Zuschlag auf sein Gebot erhalten hat, kann die Auszahlung der Marktprämie gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen (§ 22 Abs. 2 Satz 1 EEG 2021). Die Zahlung der Marktprämie auf Basis eines gesetzlich festgelegten anzulegenden Werts oder der Einspeisevergütung als weitere Vergütungsmöglichkeit sind nur noch in Ausnahmefällen möglich (§ 22 Abs. 2 Satz 2 EEG 2021). Mit dem EEG 2021 wurde der Rechts-

rahmen für »ausgeförderte« Windenergieanlagen, deren zwanzigjähriger Vergütungszeitraum ab 2021 bzw. ab 2022 ausläuft, angepasst. Für diese Anlagen besteht ein zeitlich befristeter Anspruch auf Zahlung der Einspeisevergütung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021. Durch die erfolgreiche Teilnahme an der Ausschreibung kann der Zahlungsanspruch verlängert werden.

Das EEG 2021 verpflichtet keinen Anlagenbetreiber, die Marktprämie oder die Einspeisevergütung in Anspruch zu nehmen. Vielmehr steht es jedem Betreiber frei, den in seinen Anlagen erzeugten Strom im Wege der »sonstigen Direktvermarktung« eigenständig an einen Dritten weiterzugeben, der ihn verbraucht oder veräußert (§ 21a EEG 2021).

#### 3.1 Marktprämie

Das EEG 2021 normiert die Direktvermarktung als die primäre Vergütungsform (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021). Im Fall der geförderten Direktvermarktung veräußert der Anlagenbetreiber oder ein Dritter den erzeugten Strom selbst. Der erzielte Preis wird durch die nach Anlage 1 zum EEG 2021 zu berechnende Marktprämie lediglich »aufgestockt« (zur Berechnung siehe Kap. 4.10).

Ausgangspunkt für die Berechnung der Marktprämie ist der anzulegende Wert. Dieser ist in § 3 Nr. 3 EEG 2021 definiert als

*»der Wert, den die Bundesnetzagentur [...] im Rahmen einer Ausschreibung nach § 22 in Verbindung mit den §§ 28 bis 39n ermittelt oder der durch die §§ 40 bis 49 gesetzlich bestimmt ist und der die Grundlage für die Berechnung der Marktprämie der Einspeisevergütung oder des Mieterstromzuschlags ist«.*

Im Regelfall wird der anzulegende Wert also im Wege der Ausschreibung ermittelt. Dies bedeutet, dass grundsätzlich für jede Anlage ein individueller anzulegender Wert gilt, nämlich der Wert, den der Betreiber geboten und für den

<sup>11</sup> Europäische Kommission, [Leitlinien](#) für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020, (2014/C 200/01), Abl. EU v. 28.6.2014, C 200/1, Rn. 126.

<sup>12</sup> Europäische Kommission, Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020, (2014/C 200/01), Abl. EU v. 28.6.2014, C 200/1, Rn. 127.

<sup>13</sup> Der Gesetzgeber recurriert allerdings auf die De-minimis-Regelung bei den Kriterien für die Inanspruchnahme der Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften (§ 36g Abs. 1 EEG 2021).

<sup>14</sup> In den Jahren 2018 bis 2020 wurden bundesweit nur 107 Anlagen mit zusammen 2,0 MW in dieser Leistungsklasse in Betrieb genommen, davon 1 WEA mit 750 kW.

er einen Zuschlag erhalten hat. Die nur in Ausnahmefällen geltenden, gesetzlich festgelegten anzulegenden Werte für Windenergieanlagen

an Land finden sich in den § 46 EEG 2021 (siehe dazu Kap. 5).

### 3.2 Einspeisevergütung

Im Fall der Einspeisevergütung vermarktet der Anlagenbetreiber den Strom nicht selbst, sondern stellt ihn dem Übertragungsnetzbetreiber zur Verfügung, der ihn wiederum an der Börse veräußert. Die gesetzlich festgelegte Einspeisevergütung erhält der Anlagenbetreiber unabhängig davon, welchen Preis der Übertragungsnetzbetreiber an der Großhandelsbörse für den Strom erzielt.

Auf die Einspeisevergütung besteht nur noch in eng begrenzten Ausnahmefällen ein Anspruch (§ 21 EEG 2021). Die Einspeisevergütung ist –

wie schon im EEG 2014 – nur für sehr kleine Anlagen mit einer installierten Leistung bis zu 100 kW oder als ausnahmsweise gewährte Vergütung beim vorübergehenden Ausfall der Direktvermarktungsoption (Ausfallvergütung) vorgesehen (siehe dazu Kap. 5.3).

Ein zeitlich eng befristeter Anspruch auf Zahlung der Einspeisevergütung besteht zudem für Windenergieanlagen, deren Förderung am 31.12.2020 endete. Der Anspruch besteht längstens bis zum 31.12.2021 (siehe dazu Kap. 4.13).

## 4. Ausschreibungsverfahren

Das EEG definiert Ausschreibungen als »*transparentes, diskriminierungsfreies und wettbewerblisches Verfahren zur Bestimmung des Anspruchsberechtigten und des anzulegenden Werts*« für die Vergütung des aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Stroms (§ 3 Nr. 4 EEG 2021). Obwohl sich der Gesetzgeber für ein vergleichs-

weise einfaches Ausschreibungsdesign entschieden hat, sind die – unvermeidbaren – Vorgaben umfassend und komplex. Bei der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren ist ein besonderes Augenmerk auf die formalen Vorgaben zu richten, da deren Missachtung in vielen Fällen zum Ausschluss der Gebote führt.<sup>15</sup>

### 4.1 Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Durchführung der Ausschreibungen

Die Ausschreibungen führt die Bundesnetzagentur durch (§ 22 Abs. 1 EEG 2021). Die Behörde war bereits 2015 für die Durchführung des Pilotverfahrens zur Ausschreibung der Vergütungshöhe für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zuständig. Die Bundesnetzagentur betreibt

darüber hinaus das Marktstammdatenregister,<sup>16</sup> an das unter anderem die Genehmigung und die Inbetriebnahme neuer Windenergieanlagen gemeldet werden müssen (§ 5 Marktstammdatenregisterverordnung<sup>17</sup> - MaStRV).

### 4.2 Jährliche Ausschreibungsvolumina und -termine

Die Ausschreibungsvolumina für Windenergie an Land sind in § 28 EEG 2021 festgeschrieben. Danach werden im Jahr 2021 insgesamt

4.500 MW zu installierende Windenergieanlagenleistung ausgeschrieben. Im Jahr 2022 beträgt das Ausschreibungsvolumen 2.900 MW und steigt bis 2025 jährlich um 100 MW.

<sup>15</sup> Zu Fehlern, die in den Jahren 2017 und 2018 zum Ausschluss von Geboten führten, siehe FA Wind (2018), [Analyse der 7. Ausschreibung](#), Kap. 5.7.1.

<sup>16</sup> Elektronisches Verzeichnis mit energiewirtschaftlichen Daten gemäß § 111e EnWG. Das [Webportal](#) des Marktstammdatenregisters ist seit 31.1.2019 online.

<sup>17</sup> Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten (Marktstammdatenregisterverordnung – [MaStRV](#)) v. 10.4.2017 (BGBl. I 2017, S. 842), zuletzt geändert am 21.12.2020 (BGBl. I 2020, S. 3138).

Im Jahr 2026 werden 4.000 MW ausgeschrieben, 2027 dann 4.800 MW und im Jahr 2028 schließlich 5.800 MW. Die Leistungsvolumina sind Bruttomengen, d.h. im selben Zeitraum stillgelegte Erzeugungskapazitäten finden keine

Berücksichtigung.

Gebotstermine finden dreimal jährlich statt, jeweils zum 1. Februar, 1. Mai sowie 1. September (siehe Tabelle 1).

#### 4.2.1 Umfang der jährlich auszuschreibenden Volumina

Die auszuschreibenden Volumina verringern sich nach Maßgabe des § 28 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2021 zunächst um die Summe der installierten Windenergieleistung, die im Vorjahr in einer Ausschreibung in einem anderen EU-Mitgliedstaat für das Bundesgebiet bezuschlagt wurde. Der jährliche Umfang der grenzüberschreitenden Ausschreibungen ist durch Verordnung<sup>18</sup> zu bestimmen und in die entsprechenden völkerrechtlichen Verträge aufzunehmen, soll aber nicht mehr als 5 Prozent der jährlich zu installierenden Erzeugungleistung umfassen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 EEG 2021).

Genauso ist die installierte Leistung von Pilotwindenergieanlagen, die im Vorjahr erstmals eine Förderung beanspruchte, vom Ausschreibungsvolumen abzuziehen. Auch dieses Volumen ist begrenzt und darf 125 MW pro Jahr nicht überschreiten (§ 22a Abs. 1 EEG 2021).

Werden bezuschlagte Gebote nicht realisiert, verfallen die nicht umgesetzten Zuschläge. Die

Volumina werden nicht auf kommende Ausschreibungsrunden aufgeschlagen.

Ausschreibungsvolumina, die mangels ausreichender Gebote in einem Jahr nicht vergeben werden konnten, werden gemäß § 28 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2021 ab dem Jahr 2024 auf die Ausschreibungsmenge aufgeschlagen. Die Regelung ist so ausgestaltet, dass nicht vergebene Volumina im jeweils dritten darauffolgenden Kalenderjahr Berücksichtigung finden.<sup>19</sup>

Das Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins erhöht sich zudem um die Menge, die nach 2020 bezuschlagt wurde und vor der Bekanntgabe eines Gebotstermins nach § 35a EEG 2021 von der Bundesnetzagentur entwertet wurde. Erhöhungen bzw. Reduzierungen des Gebotsvolumens werden auf die folgenden drei, noch nicht bekannt gemachten Gebotstermine gleichmäßig verteilt.

#### 4.2.2 Verteilung der Volumina auf die Ausschreibungsrunden

Das Ausschreibungsvolumen für Windenergie an Land werden gleichmäßig<sup>20</sup> auf drei Gebotstermine pro Jahr verteilt. Die Gebotstermine

und -volumina sowie die Wertobergrenzen und jeweiligen Meldefristen in den einzelnen Jahren zeigt Tabelle 1.

Tabelle 1: Überblick über Gebotstermine, Leistungsvolumina, Meldefristen und Höchstwerte der windenergiespezifischen Ausschreibungen in den Jahren 2021 bis 2028

| Gebotstermin<br>Ausschreibung | Ausschreibungs-<br>volumen | Meldefrist<br>Anlagengenehmigung | Gebotswert-<br>obergrenze |
|-------------------------------|----------------------------|----------------------------------|---------------------------|
| 1. Februar 2021               | 1.500 MW                   | 4. Januar 2021                   | 6,00 Cent/kWh             |
| 1. Mai 2021*                  | 1.500 MW                   | 3. April 2021                    | 6,00 Cent/kWh             |
| 1. September 2021             | 1.500 MW                   | 4. August 2021                   | 6,00 Cent/kWh             |

<sup>18</sup> Vgl. [Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung](#) v.10.8.2017 (BGBl. I 2017, S. 3102).

<sup>19</sup> Volumen, das 2019 und 2020 (insgesamt 3.000 MW) mangels Gebote nicht vergeben wurde und gemäß § 28

Abs. 1a EEG 2017 den Jahren 2022 und 2023 gutgeschrieben werden sollte, ist infolge der Neufassung des § 28 EEG 2021 verloren.

<sup>20</sup> Das EEG 2017 sah noch eine proportionale Verteilung der jährlichen Gebotsmenge vor, was zu sehr unterschiedlichen Volumina in den einzelnen Gebotsterminen führte.

| Gebotstermin<br>Ausschreibung | Ausschreibungs-<br>volumen | Meldefrist<br>Anlagengenehmigung | Gebotswert-<br>obergrenze |
|-------------------------------|----------------------------|----------------------------------|---------------------------|
| 1. Februar 2022               | 967 MW                     | 4. Januar 2022                   | 5,88 Cent/kWh             |
| 1. Mai 2022*                  | 967 MW                     | 3. April 2022                    | 5,88 Cent/kWh             |
| 1. September 2022             | 967 MW                     | 4. August 2022                   | 5,88 Cent/kWh             |
| 1. Februar 2023               | 1.000 MW                   | 4. Januar 2023                   | 5,76 Cent/kWh             |
| 1. Mai 2023*                  | 1.000 MW                   | 3. April 2023                    | 5,76 Cent/kWh             |
| 1. September 2023             | 1.000 MW                   | 4. August 2023                   | 5,76 Cent/kWh             |
| 1. Februar 2024               | 1.033 MW                   | 4. Januar 2024                   | 5,65 Cent/kWh             |
| 1. Mai 2024                   | 1.033 MW                   | 3. April 2024                    | 5,65 Cent/kWh             |
| 1. September 2024             | 1.033 MW                   | 4. August 2024                   | 5,65 Cent/kWh             |
| 1. Februar 2025               | 1.067 MW                   | 4. Januar 2025                   | 5,53 Cent/kWh             |
| 1. Mai 2025*                  | 1.067 MW                   | 3. April 2025                    | 5,53 Cent/kWh             |
| 1. September 2025             | 1.067 MW                   | 4. August 2025                   | 5,53 Cent/kWh             |
| 1. Februar 2026               | 1.333 MW                   | 4. Januar 2026                   | 5,42 Cent/kWh             |
| 1. Mai 2026*                  | 1.333 MW                   | 3. April 2026                    | 5,42 Cent/kWh             |
| 1. September 2026             | 1.333 MW                   | 4. August 2026                   | 5,42 Cent/kWh             |
| 1. Februar 2027               | 1.600 MW                   | 4. Januar 2027                   | 5,32 Cent/kWh             |
| 1. Mai 2027*                  | 1.600 MW                   | 3. April 2027                    | 5,32 Cent/kWh             |
| 1. September 2027             | 1.600 MW                   | 4. August 2027                   | 5,32 Cent/kWh             |
| 1. Februar 2028               | 1.933 MW                   | 4. Januar 2028                   | 5,21 Cent/kWh             |
| 1. Mai 2028*                  | 1.933 MW                   | 3. April 2028                    | 5,21 Cent/kWh             |
| 1. September 2028             | 1.933 MW                   | 4. August 2028                   | 5,21 Cent/kWh             |

\*) Der 1. Mai ist ein bundesweiter Feiertag, weshalb die Gebotsfrist zu diesem Termin erst am darauffolgenden Werktag (23:59 Uhr) endet.

Auf Empfehlung des Wirtschaftsausschusses wurde ins EEG 2021 aufgenommen, dass bis spätestens zwei Wochen vor dem Gebotstermin die Bundesnetzagentur das bekanntgemachte Ausschreibungsvolumen reduzieren soll, »wenn zu erwarten ist, dass die ausgeschriebene Menge größer als die eingereichte Gebotsmenge sein wird (drohende Unterzeichnung)«, § 36 Abs. 4 i.V.m. § 28 Abs. 6 EEG 2021. Von einer drohenden Unterzeichnung sei insbesondere dann anzunehmen, wenn

1. die Summe der Leistung der seit dem vorangegangenen Gebotstermin dem Register gemeldeten Genehmigungen und der Gebotsmenge der im vorangegangenen Gebotstermin nicht zugelassenen Gebote unter dem Ausschreibungsvolumen des durchzuführenden Gebotstermins liegt und
2. die im vorangegangenen Gebotstermin eingereichte Gebotsmenge kleiner als die ausgeschriebene Menge des Gebotstermins war.

Sind beide Tatbestände gemeinsam erfüllt, muss die Bundesnetzagentur das Ausschreibungsvolumen reduzieren. Dabei soll das geänderte Volumen »höchstens der Summe der Leistung der seit dem vorangegangenen Gebotstermin dem Register gemeldeten Genehmigungen und der Gebotsmenge der im vorangegangenen Gebotstermin nicht zugelassenen Gebote« entsprechen (§ 28 Abs. 6 Satz 2 EEG 2021). Die gekürzten Volumina werden den Ausschreibungsmengen ab dem Jahr 2024 gutgeschrieben.

Begründet wird die endogene Mengensteuerung mit »mehr Wettbewerb«, den man darüber ordnungsrechtlich erzwingen will. Als weiteren Beweggrund für die Mengensteuerung

führt der Wirtschaftsausschuss an, dass »Bieter in Erwartung geänderter Genehmigungen mit höheren Leistungen mehr bieten als sie dem Register gemeldet haben«. Letzteres überzeugt nicht, denn das EEG 2021 sieht explizit vor, dass nachträgliche Leistungserhöhungen bis 15 Prozent vom ursprünglichen Zuschlag abgedeckt werden (§ 22 Abs. 2 EEG 2021). Fällt die Leistungssteigerung höher aus, kann für die den Zuschlag überschießende Leistungsmenge ein zusätzlicher Zahlungsanspruch ersteigert werden (§ 36j EEG 2021). Anders als noch im EEG 2017 gibt es heute kaum noch Anreize, mehr Leistung zu bieten als bis zum Gebotstermin immissionsschutzrechtlich genehmigt ist.

#### 4.2.3 Bekanntmachung der Ausschreibungstermine

Die Ausschreibungen sind fünf bis acht Wochen vor dem jeweiligen Gebotstermin auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt zu machen. Die Bekanntmachung beinhaltet insbesondere den Gebotstermin, das (anfängliche) Ausschreibungsvolumen sowie den höchstmöglichen Gebotswert (§ 29 Abs. 1 EEG 2021).

Ist zu erwarten, dass das ausgeschriebene Volumen eines Gebotstermins von den eingereichten Geboten unterzeichnet wird, soll die Bundesnetzagentur bis spätestens zwei Wochen vor dem Gebotstermin das Ausschreibungsvolumen korrigieren und den geänderten Wert veröffentlichen (§36 Abs. 4 EEG 2021).

### 4.3 Gegenstand der Ausschreibung

Gegenstand jeder Ausschreibung ist ein gesetzlich festgelegtes Volumen energieträgerspezifischer Erzeugungsleistung. Geboten wird die elektrische Leistung (in Kilowatt) einer oder mehrerer, durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konkretisierte Stromerzeugungsanlage(n) zu einem bestimmten Preis (Gebotswert). Über den gebotenen Preis bzw. Wert stellen sich die Bieter dem Wettbewerb um die preisgünstigste Erzeugung einer Kilowattstunde Stroms aus erneuerbaren Energieträgern.

Der Gebotswert ist in Cent pro Kilowattstunde anzugeben und bezogen auf den Referenzstandort zu kalkulieren (§ 30 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2021). Dies bedeutet, dass der Bieter nicht den tatsächlich für seine Anlage kalkulierten Preis bietet, sondern diesen unter Rückgriff auf das

in § 36h EEG 2021 geregelte Referenzertragsmodell anhand des Korrekturfaktors auf den Referenzstandort, der einem 100 Prozent-Standort entspricht, hoch- oder runterrechnen muss. Indem auf den jeweiligen Referenzstandort geboten wird, werden die Gebote für unterschiedliche Windenergiestandorte in der Ausschreibung miteinander vergleichbar. Die kostengünstigsten Gebote erhalten einen Zuschlag, bis das Ausschreibungsvolumen ausgeschöpft ist.

Den Gebotswert muss jeder Bieter eigenständig kalkulieren. Preisabsprachen unter Bietern sind untersagt. Sie können zu einem Ausschluss der Gebote führen (§ 34 Abs. 1b EEG 2021) und gegebenenfalls auch Bußgeldzahlungen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nach sich ziehen.

### 4.4 Exkurs: Referenzertragsmodell

Seit dem EEG 2000 sorgt das Referenzertragsmodell dafür, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auch an windschwächeren Standorten wirtschaftlich ist und

die Anlagen deshalb nicht nur an besonders windhöffigen Standorten, sondern über das gesamte Bundesgebiet verteilt errichtet wer-

den. Das Referenzertragsmodell führt im Ergebnis dazu, dass Anlagenbetreiber an windschwächeren Standorten eine höhere und an windhöflicheren Standorten eine niedrigere Vergütung je erzeugter Kilowattstunde Strom erhalten.

Das EEG 2021 hält am standortabhängigen Förderregime fest. Doch bereits 2017 wurde das zweistufige Referenzertragsmodell, das eine erhöhte Anfangsvergütung mindestens in den ersten fünf Betriebsjahren und eine daran anschließende, reduzierte Grundvergütung über den verbleibenden Förderzeitraum vorsah, überarbeitet. Seither sieht das EEG in § 36h ein einstufiges Referenzertragsmodell vor. Danach erhöht sich der anzulegende Wert je nach Gütefaktor des Standorts anhand eines Korrekturfaktors. Da für weniger windhöfliche Standorte ein höherer Korrekturfaktor gilt, steigt für diese Standorte der anzulegende Wert. Entsprechend sinkt der anzulegende Wert an sehr windhöflichen Standorten, da für diese ein niedrigerer Korrekturfaktor anzusetzen ist. Der so ermittelte Zahlungsanspruch gilt – einstufig – über den gesamten Vergütungszeitraum.

#### 4.4.1 Ermittlung des Güte- und des Korrekturfaktors

Um den kalkulierten anzulegenden Wert auf den Referenzstandort zu berechnen, ist wie folgt vorzugehen:

In einem ersten Schritt ist der Gütefaktor für den geplanten Anlagenstandort zu bestimmen. Dabei ist zu beachten, dass dies nur unter Berücksichtigung des geplanten Anlagentyps möglich ist, da sowohl der Standort- als auch der Referenzertrag anlagenspezifisch sind. In § 36h Abs. 1 Satz 4 EEG 2021 ist der Gütefaktor als *»Verhältnis des Standortertrags einer Anlage [...] zum Referenzertrag einer Anlage [...] in Prozent«* definiert. Ausgangspunkt für die Bestimmung des Gütefaktors sind also der Standort- und der Referenzertrag des geplanten Anlagentyps.

Der Standortertrag ist die Strommenge, die eine Anlage an einem konkreten Standort über

Die Umrechnung des anzulegenden Werts anhand des für den konkreten Anlagenstandort geltenden Korrekturfaktors ist im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens zweimal notwendig: Zunächst muss der kalkulierte anzulegende Wert für die Gebotsabgabe auf den Referenzstandort hoch- bzw. runtergerechnet werden. Nach der Zuschlagserteilung wiederum rechnet der Netzbetreiber den Zuschlagswert mittels Korrekturfaktor auf den tatsächlich geltenden anzulegenden Wert für den jeweiligen Anlagenstandort zurück.

Mit der Einführung des einstufigen Modells wurden zudem die zur Bestimmung des Referenzertrags heranzuziehenden Parameter gemäß Anlage 2 (zu § 36h EEG 2021) überarbeitet.<sup>21</sup>

Im Rahmen der technologieübergreifenden Innovationsausschreibung (§ 39n EEG 2021) ist § 36h EEG 2021 nicht anwendbar.

einen definierten Zeitraum tatsächlich einspeisen kann bzw. hätte einspeisen können (Anlage 2 Nr. 7 Satz 2 EEG 2021).<sup>22</sup> Der Ertrag wird im Wesentlichen von der wirtschaftlichen Eignung des Standorts für die Stromerzeugung, sprich der Güte bzw. Qualität des Standorts, geprägt.

Der Referenzertrag ist gemäß Anlage 2 Nr. 2 EEG 2021 *»die für jeden Windenergieanlagentyp einschließlich der jeweiligen Nabenhöhe bestimmte Strommenge, die dieser Typ bei Errichtung an dem Referenzstandort rechnerisch, auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie, in fünf Betriebsjahren erbringen würde«*.<sup>23</sup> Der Referenzstandort ist damit ein fiktiver Standort, der nach den in Anlage 2 Nr. 4 EEG 2021 festgelegten Parametern bestimmt wird. Vereinfacht gesagt ist der Referenzertrag eine anhand vorgegebener Parameter berechnete fiktive

<sup>21</sup> Die Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien (FGW) bietet auf ihren [Internetseiten](#) Erläuterungen zu den Änderungen des Referenzertragsverfahrens an.

<sup>22</sup> Der Standortertrag vor Inbetriebnahme wird aus dem Bruttostromertrag abzüglich gewisser Verlustfaktoren ermittelt, wobei der Bruttostromertrag der mittlere zu erwartende Stromertrag einer Windenergieanlage an Land ist,

der sich auf Grundlage des in Nabenhöhe ermittelten Windpotenzials mit einer spezifischen Leistungskurve ohne Abschläge ergibt; vgl. Anlage 2 Nr. 7.1 EEG 2021.

<sup>23</sup> Referenzerträge für einzelne Anlagentypen mit unterschiedlichen Nabenhöhen sind bei den Herstellern sowie der FGW erhältlich. Die FGW veröffentlicht (Stand Januar 2021) Referenzerträge für einzelne Anlagentypen im [Internet](#).

Strommenge, die ein bestimmter Anlagentyp an einem fiktiven Anlagenstandort erbringt.

Indem der Gütefaktor das Verhältnis von (prognostiziertem) Standortertrag zu (fiktivem) Referenzertrag beschreibt, gibt er den prozentualen Mehr-/Minderertrag an, den die Anlage am tatsächlichen Standort im Vergleich zum Referenzstandort liefert. Ein Standort mit derselben Ertragsituation wie der am Referenzstandort gilt nach dem Gesetz als 100 Prozent-Standort. Entsprechend wird diesem der Gütefaktor 100 Prozent zugeordnet; der Korrekturfaktor liegt in diesem Fall bei 1,00.

Den Gütefaktor des geplanten Anlagenstandorts hat der Projektierer nach dem Verfahren zur Bestimmung des Windpotenzials und der Energieerträge gemäß der Technischen Richtlinie, Teil 6 (TR 6), der Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien (FGW), im Rahmen eines Windgutachtens durch eine akkreditierte Institution ermitteln zu lassen. Gemäß TR 6 Revision 11 ist der Standortertrag mit einer Nachkommastelle anzugeben.<sup>24</sup>

In einem zweiten Schritt ordnet § 36h Abs. 1 EEG 2021 dem Gütefaktor einen bestimmten

Korrekturfaktor zu. Der Korrekturfaktor beträgt für Standorte, die einen Gütefaktor bis einschließlich 60 Prozent haben, 1,35.<sup>25</sup> Oberhalb eines Gütefaktors von 150 Prozent beträgt der Faktor 0,79. Für Standorte mit Gütefaktoren zwischen 60 und 150 Prozent werden den Gütefaktoren die Korrekturfaktoren entsprechend der nachfolgenden Tabelle 2 zugeordnet (sog. Stützwerte).

Um auf den Referenzstandort bieten zu können, muss bei Gebotserstellung der kalkulierte anzulegende Wert mit dem ermittelten Korrekturfaktor multipliziert werden. Auf dieselbe Weise rechnet der Netzbetreiber bei Inbetriebnahme der Anlage den Zuschlagswert wieder in den individuellen anzulegenden Wert um. Zur Veranschaulichung sind in Tabelle 2 für die Gütefaktoren 60 bis 150 Prozent und die exemplarischen Zuschlagswerte 5,00 Cent/kWh, 5,25 Cent/kWh, 5,50 Cent/kWh, 5,75 Cent/kWh sowie 6,00 Cent/kWh die anzulegenden Werte berechnet. Die rechnerisch ermittelten anzulegenden Werte sind auf zwei Nachkommastellen zu runden (§ 36h Abs. 5 EEG 2021).

Tabelle 2: Stützwerte für Güte- und Korrekturfaktoren zur Ermittlung des anzulegenden Werts gemäß § 36h Abs. 1 EEG 2021

| Gütefaktor                    | 60 % | 70 % | 80 % | 90 % | 100 %       | 110 % | 120 % | 130 % | 140 % | 150 % |
|-------------------------------|------|------|------|------|-------------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Korrekturfaktor               | 1,35 | 1,29 | 1,16 | 1,07 | 1,00        | 0,94  | 0,89  | 0,85  | 0,81  | 0,79  |
| <b>Zuschlagswert</b>          |      |      |      |      |             |       |       |       |       |       |
| Anzulegender Wert in Cent/kWh | 6,75 | 6,45 | 5,80 | 5,35 | <b>5,00</b> | 4,70  | 4,45  | 4,25  | 4,05  | 3,95  |
|                               | 7,09 | 6,77 | 6,09 | 5,62 | <b>5,25</b> | 4,94  | 4,67  | 4,46  | 4,25  | 4,15  |
|                               | 7,43 | 7,10 | 6,38 | 5,89 | <b>5,50</b> | 5,17  | 4,90  | 4,68  | 4,46  | 4,35  |
|                               | 7,76 | 7,42 | 6,67 | 6,15 | <b>5,75</b> | 5,41  | 5,12  | 4,89  | 4,66  | 4,54  |
|                               | 8,10 | 7,74 | 6,96 | 6,42 | <b>6,00</b> | 5,64  | 5,34  | 5,10  | 4,86  | 4,74  |

#### 4.4.2 Ermittlung von Korrekturfaktoren zwischen den Stützwerten

Korrekturfaktoren zwischen den in § 36h Abs. 1 EEG 2021 angeführten Stützwerten sind durch

<sup>24</sup> FGW, Technische Richtlinie zur Bestimmung des Windpotenzials und der Energieerträge an Standorten für Windenergieanlagen, Teil 6, Revision 11 (Stand 21.9.2020), Kap. C.2.2.

<sup>25</sup> Der Gütefaktor 60 % und der Korrekturfaktor 1,35 wurden erst mit dem EEG 2021 eingeführt und sind nur für

Windenergieanlagen anwendbar, die ab dem Jahr 2021 einen Zuschlag erhalten.



lineare Interpolation zu bestimmen.<sup>26</sup>

Hierzu dient folgende Formel:

$$\text{Korrekturfaktor}_{[\text{Ziel}]} = \text{KF}_{[\text{links}]} + \frac{\text{KF}_{[\text{rechts}]} - \text{KF}_{[\text{links}]}}{\text{GF}_{[\text{rechts}]} - \text{GF}_{[\text{links}]}} \times (\text{GF}_{[\text{Ziel}]} - \text{GF}_{[\text{links}]})$$

*Hinweis:* »KF« steht für Korrekturfaktor, »GF« für Gütefaktor. »Ziel« bezeichnet den Gütefaktor, zu dem der entsprechende Korrekturfaktor gesucht wird. Die Bezeichnungen »links« und »rechts« beziehen sich auf die beiden Stütz-

werte, zwischen denen der gesuchte Korrekturfaktor liegt. Dabei steht links für die Faktoren in der Spalte links vom gesuchten Korrekturfaktor und rechts für die Faktoren in der Spalte rechts vom gesuchten Korrekturfaktor.

### Erläuterndes Beispiel: Umrechnung des Zuschlagswerts

Der Projektierer eines Windparks ermittelt für den geplanten Anlagenstandort eine Güte von 68,4 Prozent. In der Ausschreibung bietet er einen – auf den Referenzstandort (100 Prozent) bezogenen – anzulegenden Wert von 5,80 Cent/kWh. Das Gebot erhält einen Zuschlag. Durch lineare Interpolation zwischen den Stützwerten 60 Prozent und 70 Prozent errechnet sich für den Gütefaktor 68,4 Prozent ein Korrekturfaktor von 1,2996 anhand der folgenden Berechnungsformel:

$$\text{Korrekturfaktor}_{[68,4 \%]} = \text{KF}_{[60 \%]} + \frac{\text{KF}_{[70 \%]} - \text{KF}_{[60 \%]}}{\text{GF}_{[70 \%]} - \text{GF}_{[60 \%]}} \times (\text{GF}_{[68,4 \%]} - \text{GF}_{[60 \%]})$$

$$\text{Korrekturfaktor}_{[68,4 \%]} = 1,35 + \frac{1,29 - 1,35}{0,7 - 0,6} \times (0,684 - 0,6) = 1,2996$$

Der Projektierer hat bei fristgerechter Realisierung des Windparks und Nachweis des Gütefaktors gegenüber dem Netzbetreiber einen Anspruch auf einen anzulegenden Wert in Höhe von 5,80 Cent/kWh x 1,2996, also 7,54 Cent/kWh.

Hätte der geplante Anlagenstandort eine Güte von 108,4 Prozent, beliefe sich der anzulegende Wert bei demselben Zuschlagswert auf 5,51 Cent/kWh [5,80 Cent/kWh x 0,9496 = 5,51 Cent/kWh].

*Hinweis:* § 36h Abs. 5 EEG 2021 sieht für die anzulegenden Werte die Rundung auf zwei Stellen nach dem Komma vor. Da eine entsprechende Regelung für den linear interpolierten Gütefaktor fehlt, sind bei dieser Berechnung sämtliche Nachkommastellen zu berücksichtigen.

<sup>26</sup> Die FA Wind bietet auf ihrer [Internetseite](#) (dort unter FA Wind Publikationen) ein Berechnungstool an, mit dem Kor-

rekturfaktoren zwischen zwei Stützwerten ermitteln werden können. Zugleich lassen sich Zuschlagswerte auf den standortspezifischen anzulegenden Wert umrechnen.

### Hinweis für die Praxis: Ermittlung des Zahlungsanspruchs in der Ausschreibung

#### Gebotsermittlung

- Der Bieter bestimmt anhand von Windgutachten den Gütefaktor am geplanten Anlagenstandort
- Der Bieter ermittelt die notwendige Höhe der Vergütung (anzulegender Wert)
- Der Bieter rechnet den anzulegenden Wert mittels Korrekturfaktor auf den Referenzstandort um
- Der Bieter gibt sein Gebot, bezogen auf den Referenzstandort, bei der Bundesnetzagentur ab

#### Zuschlagserteilung

- Die Bundesnetzagentur erteilt den Zuschlag für die günstigsten Gebote, wobei sich der Zuschlagswert auf den Referenzstandort bezieht

#### Berechnung der tatsächlichen Höhe des Zahlungsanspruchs

- Der Netzbetreiber berechnet den anzulegenden Wert für den erzeugten Strom in der bezuschlagten Anlage unter Rückgriff auf den für den Anlagenstandort geltenden Korrekturfaktor
- Der Netzbetreiber zahlt (monatlich rückwirkend) die Marktprämie, also die Differenz zwischen dem an der Strombörse erzielten Erlös (Monatsmarktwert) und dem anzulegenden Wert, an den Anlagenbetreiber aus

## 4.5 Anforderungen an Gebote

Die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren setzt voraus, dass die Gebote den in den §§ 30 und 36 EEG 2021 definierten Anforderungen genügen. Für Bürgerenergiegesellschaften gelten nach § 36g EEG 2021 leicht modifizierte Vorgaben (siehe dazu Kap. 4.9). Die Form- und Fristvorgaben sind strikt einzuhalten – Verstöße

führen unweigerlich zum Ausschluss der Gebote. Grundsätzlich darf die Bundesnetzagentur die Ausschreibung ganz oder teilweise auf ein elektronisches Verfahren umstellen; sie macht von dieser Möglichkeit bislang aber keinen Gebrauch.

### 4.5.1 Allgemeine Anforderungen an Gebote

Die allgemeinen Anforderungen an die Abgabe eines Gebots ergeben sich aus § 30 EEG 2021. Danach muss ein Gebot folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Bieters (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021)

Als Bieter können natürliche Personen, rechtsfähige Personengesellschaften oder juristische Personen auftreten. Ist der Bieter eine rechtsfähige Personengesellschaft oder juristische Person, sind auch der Gesellschaftssitz sowie eine natürliche Person als Bevollmächtigter für die Kommunikation mit der Bundesnetzagentur und für die Vertretung bei allen Handlungen nach dem EEG zu benennen. Die bevollmächtigte Person kann jederzeit ausgewechselt werden; dies ist der Bundesnetzagentur unverzüglich mitzuteilen.

- Energieträger, für den das Gebot abgegeben wird (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021)

Die Gebotsformulare sind technologiespezifisch, so dass der Energieträger nicht explizit anzugeben ist.

- Gebotstermin der Ausschreibung, für die das Gebot abgegeben wird (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2021)

Die Bundesnetzagentur stellt für jeden Gebotstermin gesonderte Formulare zur Verfügung. Damit das Gebot der richtigen Ausschreibungsrunde zugeordnet werden kann, ist darauf zu achten, dass stets die aktuellen Formulare verwendet werden, die in der Kopfzeile den jeweiligen Gebotstermin nennen.

- Gebotsmenge in Kilowatt (§ 30 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2021)

Die gebotene Erzeugungsleistung ist in Kilowatt (kW) ohne Nachkommastellen anzugeben. Ein Gebot für Windenergieanlagen an Land muss mehr als 750 kW umfassen. Wird die Mindestmenge nicht geboten, wird das Ge-

bot aus dem Zuschlagsverfahren ausgeschlossen. Kleinere Windenergieanlagen können nur an Ausschreibungen teilnehmen, wenn sie in Folge der Anlagenzusammenfassung nach § 24 EEG 2021 die Grenze von 750 kW überschreiten (§ 22 Abs. 6 EEG 2021). Das Gesetz verlangt nicht, dass die Gebotsmenge identisch mit der Leistung(smenge) der genehmigten Anlage ist. Es ist daher zulässig – etwa im Hinblick auf eine geplante Leistungsänderung der Anlage – eine höhere Leistung(smenge) zu bieten, die erst nach Zuschlagserteilung immissionsrechtlich abgesichert wird. Die Leistungsänderung muss aber innerhalb der Realisierungsfrist des § 30 Abs. 1 EEG 2021 bewerkstelligt werden, da andernfalls Pönalen bis hin zum Verlust des Zuschlags drohen.

Ein Bieter darf in einer Ausschreibungsrunde mehrere Gebote für unterschiedliche Anlagen abgeben (§ 30 Abs. 3 EEG 2021). In diesem Fall müssen die Gebote nummeriert und eindeutig gekennzeichnet werden, damit zweifelsfrei erkennbar ist, welche Angaben, Zahlungen und Nachweise zu welchem Gebot gehören. Genauso besteht die Möglichkeit, mehrere Anlagen in einem Gebot zusammenzufassen. Dabei ist die jeweils auf die einzelne Anlage entfallende Gebotsmenge anzugeben (§ 36 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2021).

- Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde, der sich bei Windenergieanlagen auf den Referenzstandort beziehen muss (§ 30 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2021)

Geboten wird auf den anzulegenden Wert für den in der Anlage erzeugten Strom in Cent pro Kilowattstunde (Cent/kWh). Dieser ist mit zwei Nachkommastellen anzugeben. Der Gebotswert darf sich nicht auf den konkreten Anlagenstandort, sondern muss sich auf den in Anlage 2 Nr. 4 EEG 2021 definierten Referenzstandort beziehen (siehe dazu Kap. 4.4).

Außerdem darf der zulässige Höchstwert für ein Gebot nicht überschritten werden. § 36b EEG 2021 legt den Höchstwert für Gebote fest.

In den Ausschreibungsrunden des Jahres 2021 beträgt dieser 6,00 Cent/kWh für den 100 Prozent-Standort. Ab dem Jahr 2022 wird der Höchstwert jährlich um zwei Prozent gegenüber dem Vorjahreswert abgesenkt und auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die jährliche Entwicklung des höchstmöglichen Gebotswerts zeigt Abbildung 1.

Die Bundesnetzagentur kann nach § 85a Abs. 1 EEG 2021 den Höchstwert allerdings auch festsetzen, wenn sich in den letzten drei Ausschreibungen Anhaltspunkte ergeben haben, dass der Höchstwert zu hoch oder zu niedrig ist. Der geänderte Höchstwert darf um nicht mehr als 10 Prozent von dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Höchstwert abweichen. Die Geltungsdauer des Festsetzungsbeschlusses ist auf zwölf Monate begrenzt. In den Jahren 2018 bis 2020 machte die Behörde regelmäßig von dieser Regelung Gebrauch.<sup>27</sup>

- Standort der Anlage, auf die sich das Gebot bezieht, mit Bundesland, Landkreis, Gemeinde, Gemarkung und Flurstücken (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2021)

Mit dem Gebot muss der genaue Standort der Anlage angegeben werden. Neben Bundesland, Landkreis, Gemeinde und Gemarkung sind auch Flur- und Flurstücknummern gemäß Liegenschaftskataster in den Gebotsunterlagen zu benennen.

- Übertragungsnetzbetreiber, der für das Netz regelverantwortlich ist, an das die Anlage angeschlossen wird (§ 30 Abs. 1 Nr. 7 EEG 2021)

Die Angabe des Übertragungsnetzbetreibers, an dessen Netz die Anlage angeschlossen werden soll, benötigt die Bundesnetzagentur, um diesen über die erteilten Zuschläge zu informieren. Bei nicht oder nicht fristgerecht umgesetzten Windenergieprojekten fordern die Übertragungsnetzbetreiber vom Zuschlagsinhaber eine Vertragsstrafe in Form einer Pönale (§ 55 EEG 2021).

<sup>27</sup> Ausführlicher dazu FA Wind, [EEG 2017 – Ausschreibungsspezifische Regelungen für Windenergieanlagen an Land](#), 5. Aufl. 2020, Kap. 4.5.1.

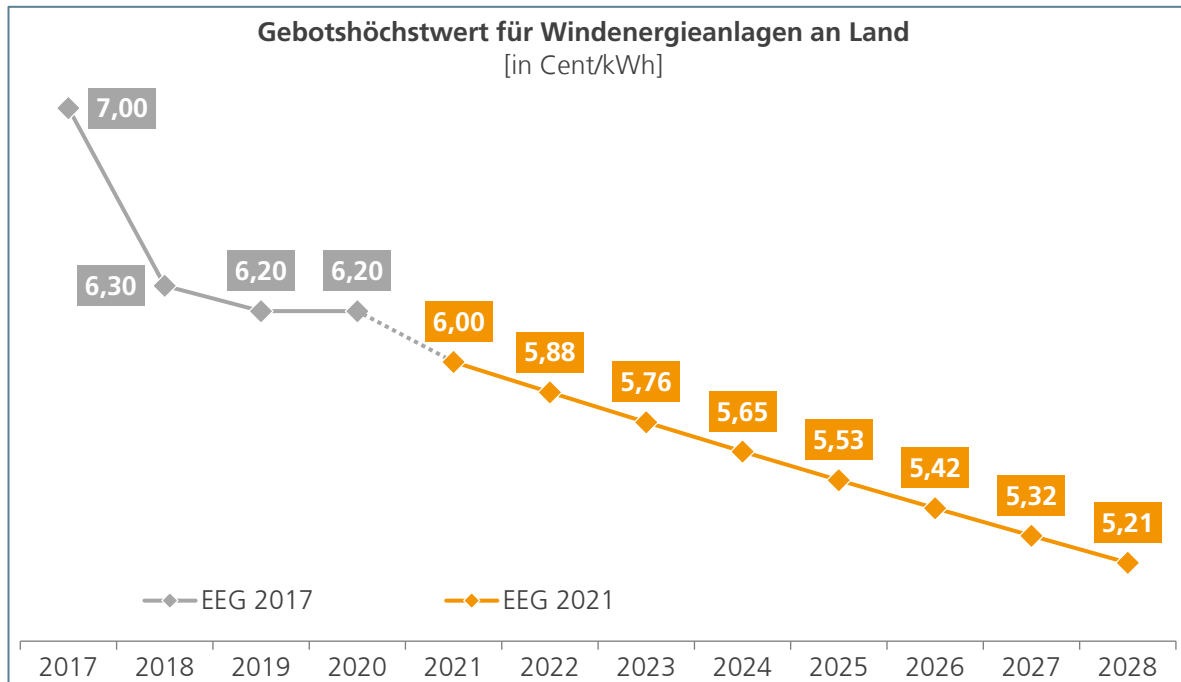


Abbildung 1: Jährlicher Höchstwert für Gebote in den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land; Grafik: FA Wind

#### 4.5.2 Spezifische Anforderungen an Gebote für Windenergieprojekte an Land

Für Windenergieprojekte an Land gelten nach § 36 EEG 2021 zusätzliche Anforderungen an die Gebotsabgabe:

- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021)

Mit der Gebotsabgabe ist der Nachweis der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu führen. Dazu sind das Aktenzeichen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowie Name und Anschrift der Genehmigungsbehörde anzugeben.

Wurde dem Bieter eine Genehmigung für mehrere Anlagen erteilt, kann das Gebot nur für einen Teil der genehmigten Anlagen abgegeben werden. Die übrigen Anlagen können zu einem späteren Zeitpunkt geboten werden.

Wurden Anlagen eines Windparks einzeln genehmigt, kann ein Bieter auch mehrere separat genehmigte Anlagen in einem Gebot zusammenfassen, vorausgesetzt, dass die Genehmigungen von derselben Behörde erteilt wurden.

Die Genehmigung muss für sämtliche Anlagen, die Gegenstand des Gebots sind, spätestens

vier Wochen<sup>28</sup> vor dem Ausschreibungstermin erteilt worden sein. Für die Einhaltung dieser Frist ist der Zugang der Genehmigung und nicht das Datum der Ausstellung des Bescheids maßgeblich. Die Genehmigung wird nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erst wirksam, wenn sie dem Adressaten individuell bekannt gegeben worden ist. Vorher ist die Genehmigung rechtlich noch nicht existent. Hinzu kommt, dass ohne den Zugang der Genehmigung eine fristwahrende Registermeldung nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 nicht möglich ist.

Keine Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren ist, dass die Genehmigung bereits in Bestandskraft erwachsen ist, d.h. dass Dritte aufgrund der abgelaufenen Widerspruchs- bzw. Klagefrist nicht mehr gegen die Genehmigung vorgehen können. Genauso wenig ist die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen, wenn bereits ein Rechtsbehelf gegen die Genehmigung eingelegt worden ist. Allerdings ist hier zu beachten, dass auch für den Fall, dass ein bezuschlagtes Projekt aufgrund einer erfolgreichen Klage gegen die

<sup>28</sup> Mit dem EEG 2021 wurde diese Frist ausgeweitet. Davor mussten Genehmigungen spätestens drei Wochen vor dem Gebotstermin erteilt und registriert worden sein.

Genehmigung nicht verwirklicht werden kann, Pönalen anfallen (siehe dazu Kap. 4.8).

- Nummer, unter der die immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage an das Register gemeldet worden ist bzw. Kopie der Registermeldung (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021)

Die Genehmigung muss spätestens vier Wochen<sup>29</sup> vor dem Gebotstermin über das [Webportal](#) in das Marktstammdatenregister eingetragen worden sein. Die im Einzelnen zu übermittelnden Daten ergeben sich aus § 6 MaStRV.

- Eigenerklärung des Bieters, dass die Genehmigung auf ihn ausgestellt ist bzw. die Gebotsabgabe mit Zustimmung des Genehmigungsinhabers erfolgt (§ 36 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2021)

Anhand der Eigenerklärung versichert der Bieter, dass die Genehmigung auf ihn ausgestellt ist bzw. die Gebotsabgabe mit der Zustimmung des Genehmigungsinhabers erfolgt.

- Eigenerklärung des Genehmigungsinhabers, dass für die gebotenen Anlagen kein wirksamer Zuschlag aus einer früheren Ausschreibung besteht (§ 36 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2021)

Die Abgabe eines Gebots ist unzulässig, wenn die Bundesnetzagentur bereits eine in dem Gebot bezeichnete Windenergieanlage bezuschlagt hat (§ 36c EEG 2021). Ein zweiter Versuch zum Erhalt eines besseren Zuschlags soll so vermieden werden. Auch entfällt ein Zuschlag nicht

### 4.5.3 Zusatzgebote

Der mit dem EEG 2021 neu eingeführte § 36j eröffnet für Anlagen, deren Leistung nach einer Zuschlagserteilung erhöht wird, die Option, einen zusätzlichen Zahlungsanspruch für die Leistungserhöhung zu erlangen. Sofern die Steigerung mehr als 15 Prozent der ursprünglich bezuschlagten Leistung beträgt, ist es möglich, mit dieser Mehrleistung an der Ausschreibung teilzunehmen. Eine Mindestgebotsgröße gibt es für Zusatzgebote nicht (§ 30 Abs. 2 Satz 2 EEG 2021). Der Gebotswert darf jedoch die Höhe des ursprünglichen Zuschlagswerts nicht übersteigen. Zudem kann ein Zusatzgebot nur

aufgrund einer für die gebotene Anlage ergangenen Änderungsgenehmigung. Selbst eine neu erteilte Genehmigung zerstört unter gewissen Umständen den Zuschlag nicht (§ 36f Abs. 2 Satz 1 EEG 2021; siehe dazu Kap. 4.6.4).<sup>30</sup>

Die Bundesnetzagentur hat die geforderten Eigenerklärungen in das Gebotsformular bzw. in die weiteren Vordrucke integriert und stellt diese im Internet mit jedem bekanntgemachten Gebotstermin bereit.

Werden die Anforderungen und Formatvorgaben nicht vollständig eingehalten, schließt die Bundesnetzagentur das Gebot aus dem Zuschlagsverfahren aus (§ 33 Abs. 1 EEG 2021). Gleiches gilt, wenn der Gebotswert den festgelegten Höchstwert überschreitet oder das Gebot Bedingungen, Befristungen oder Nebenbestimmungen enthält.

Weiter steht es im Ermessen der Behörde, bei einem Missbrauchsverdacht Gebote von der Ausschreibung auszuschließen. Ein solcher Missbrauchsverdacht liegt etwa dann vor, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass der Bieter keine Anlage an dem angegebenen Standort plant.

Das Gesetz sieht nicht nur den Ausschluss von bestimmten Geboten, sondern auch von Bietern vor. Diese in § 34 EEG 2021 normierten Ausschlussgründe zielen insbesondere darauf ab, strategische Bieter vom Verfahren auszuschließen und Preisabsprachen zu unterbinden.

für bereits in Betrieb genommene Windenergieanlagen abgegeben werden. Die Anlage muss folglich spätestens bis zum Gebotstermin als »in Betrieb« ans Register gemeldet worden sein. Geboten wird nur die zusätzliche Leistungsmenge – also die Differenz zwischen erhöhter und ursprünglich bezuschlagter Leistung.<sup>31</sup> Der Vergütungszeitraum des zusätzlichen Zahlungsanspruchs endet zum selben Zeitpunkt wie der Vergütungszeitraum des ursprünglichen Zuschlags.

<sup>29</sup> Auch die Meldefrist wurde mit dem EEG 2021 um eine Woche verlängert, um der BNetzA mehr Zeit zur Feststellung einer möglicherweise drohenden Unterzeichnung des Gebotstermins zu geben.

<sup>30</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.3.2020 – 3 Kart 772/19, Rn. 25 ff.

<sup>31</sup> Dies geht aus der Begründung zu § 36j EEG 2021 vor, in der es heißt, dass es »möglich [ist], eine Förderung für diese Erhöhungen, die nicht von § 22 Absatz 2 Satz 1 EEG 2021 erfasst sind, zu erlangen«, BT Drs. 19/23482, S. 109.

Ebenfalls mit der EEG-Novelle 2021 neu eingeführt wurde, dass eine Erhöhung der ursprünglich bezuschlagten Anlagenleistung um bis zu 15 Prozent vom bestehenden Zahlungsanspruch abdeckt wird (§ 22 Abs. 2 EEG 2021). Damit würdigt der Gesetzgeber die hohe Dynamik der technologischen Entwicklung. Nicht selten werden Anlagenmodelle schneller weiterentwickelt als manches immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren dauert, weshalb ursprünglich beantragte Anlagenkonfigurationen zum Realisierungszeitpunkt nicht mehr oder nur in weiterentwickelter Form verfügbar sind. Leistungsupgrades in gewissem Umfang werden nunmehr von einem bereits erworbenen Vergütungsanspruch abgedeckt.

#### 4.5.4 Leistung einer finanziellen Sicherheit

Mit dem Gebot ist eine finanzielle Sicherheit gegenüber der Bundesnetzagentur zu leisten (§ 31 EEG 2021) – auch im Falle eines Zusatzgebots (§ 36j Abs. 4 EEG 2021). Mit dieser werden die Pönalen gemäß § 55 EEG 2021 abgesichert, die anfallen, wenn das bezuschlagte Projekt nicht oder nicht fristgerecht umgesetzt wird. Die drohende Strafzahlung soll gewährleisten, dass der Großteil der bezuschlagten Anlagenleistung auch tatsächlich realisiert wird.

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheit beträgt für Windenergieanlagen an Land 30 Euro/kW angebotene Leistung (§ 36a EEG 2021). Wird ein Gebot beispielsweise für drei Windturbinen mit je 4,2 MW elektrischer Leistung eingereicht, ist spätestens zum Gebotstermin hierfür eine Sicherheit in Höhe von 378.000 Euro (drei Anlagen je 4.200 kW x 30 Euro/kW) bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen.

Die Sicherheit ist in Form einer »unwiderruflichen, unbedingten und unbefristeten Bürgschaft« eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers zugunsten des Übertragungsnetzbetreibers, in dessen Regelzone die Anlage geplant wird, oder durch Zahlung des Geldbetrags auf ein Verwahrkonto der Bundesnetzagentur bis zum Gebotstermin zu leisten (§ 31 Abs. 3 EEG 2021). Für die Bürgschaftserklärung nach § 31 Abs. 4 EEG 2021 ist das von der Behörde zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

Eine Verrechnung unterschiedlicher Leistungserhöhungen innerhalb eines neuen Windparks, mit dem Ziel, die Steigerung innerhalb des Windparks unter 15 Prozent zu halten, ist zumindest für Windturbinen, die ab 2021 einen Zuschlag erhalten, nicht möglich, da bereits mit dem Gebot für jede Anlage die individuelle Leistung anzugeben ist (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2021). Danach bemisst sich später das Verhältnis eines Leistungsupgrades.<sup>32</sup>

Beide Regelungen gelten gemäß § 100 Abs. 3 EEG 2021 auch für Anlagen soweit diese vor 2021 in Betrieb genommen oder bezuschlagt worden sind.

Anderweitige Bürgschaftsnachweise werden von der Bundesnetzagentur nicht akzeptiert.

Wird die Sicherheit durch Überweisung auf ein Verwahrkonto der Bundesnetzagentur erbracht, ist sie zusammen mit der Verfahrensgebühr in einem Betrag zu zahlen (»eine Zahlung pro Gebot«). Damit die Behörde die Sicherheit eindeutig zuordnen kann, ist der Verwendungszweck der Bundeskasse auf dem Überweisungsträger anzugeben. Den Verwendungszweck der Bundeskasse gibt die Bundesnetzagentur im Internet bekannt. Zudem muss ein individueller Zweck (Bietername und Gebotsnummerierung, falls vorhanden) angegeben werden.<sup>33</sup> Lässt sich die Sicherheit nicht eindeutig zuordnen, kann dies zum Ausschluss des Gebots führen.

Zu beachten ist, dass für jedes Gebot eine eigene Sicherheit zu leisten ist. Werden von einem Bieter mehrere Gebote abgegeben, müssen entsprechend auch mehrere Sicherheiten geleistet werden.

Ist die Sicherheit nicht oder nicht vollständig bis zum Gebotstermin geleistet worden, wird das Gebot aus dem Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021). Für die rechtzeitige Leistung der Sicherheit ist das Datum der Wertstellung bei der Bundesnetzagentur maßgeblich.

Die Voraussetzungen für die Erstattung der geleisteten Sicherheit regelt § 55a EEG 2021. Die

<sup>32</sup> Siehe auch die Begründung zu § 36 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2021, BT-Drs. 19/23482, S. 107.

<sup>33</sup> Siehe dazu die Webseite »[Ausschreibungsverfahren für Windenergie an Land](#)« der BNetzA.

Sicherheitsleistung ist »*unverzüglich*« an den Bieter zurückzugeben, wenn dieser sein Gebot vor Ablauf des Gebotstermins zurückzieht. Die Rücknahme von Geboten ist jedoch nur bis zum Gebotstermin zulässig. Erhält der Bieter keinen Zuschlag, muss die Bundesnetzagentur die hinterlegte Sicherheit unverzüglich freigeben (§ 55a Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021).

Hat der Bieter einen Zuschlag erhalten, wird die Sicherheit erst erstattet, wenn der Netzbetreiber die Registrierung der Inbetriebnahme der bezuschlagten Windenergieanlage(n) und -leistung

im Register gegenüber der Bundesnetzagentur bestätigt (§ 55a Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021). Die Sicherheit wird auch dann in voller Höhe erstattet, wenn die in Betrieb genommene Leistung bis zu 5 Prozent von der Gebotsmenge nach unten abweicht (§ 55a Abs. 2 Satz 2 EEG 2021).

Die Sicherheit wird außerdem zurückgegeben, wenn der Bieter für das Gebot eine etwaige Pönale an den Übertragungsnetzbetreiber geleistet hat (§ 55a Abs. 1 Nr. 3 EEG 2021).

#### 4.5.5 Verfahrensgebühr

Weitere Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren ist der fristgerechte Eingang der Verfahrensgebühr in Höhe von 522 Euro pro Gebot bei der Bundesnetzagentur (Nr. 3 der Anlage zu § 1 Abs. 2 EEGAusGebV<sup>34</sup>). Die Gebühr ist bei der Abgabe mehrerer Gebote für jedes Gebot zu leisten. Auch für Zusatzgebote wird die Verfahrensgebühr in derselben Höhe fällig. Für die Rechtzeitigkeit des Zahlungseingangs ist die Wertstellung bei der Bundesnetzagentur maßgeblich.

Wird lediglich die Verfahrensgebühr überwiesen, ist auch hier der vorgegebene Verwen-

dungszweck der Bundeskasse anzugeben. Darüber hinaus muss ein individueller Zweck (Bietername und Gebotsnummerierung, falls vorhanden) vermerkt werden, damit die Bundesnetzagentur die Zahlung dem Gebot zuordnen kann. Die Überweisungsdaten werden zudem im Gebotsformular abgefragt. Eine Kopie des Überweisungsbelegs kann dem Gebot beigelegt werden.

Wird das Gebot zurückgenommen, ausgeschlossen oder erhält es keinen Zuschlag, reduziert sich die Gebühr um ein Viertel (§ 2 Abs. 1 EEGAusGebV).

---

<sup>34</sup> Verordnung über Gebühren und Auslagen der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit ihren Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und Ausschreibungen

nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (EEG- und Ausschreibungsgebührenverordnung – [EEGAusGebV](#)) v. 6.2.2015 (BGBl. I 2015, S. 108, 120), zuletzt geändert am 21.12.2020 (BGBl. I 2020, S. 3138).

### Checkliste: Anforderungen an ein Gebot

Bei Abgabe eines Gebots für Windenergieanlagen an Land sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- ✓ Angabe der **Kontaktdaten** des Bieters (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse); bei Personengesellschaften und juristischen Personen zusätzlich der Sitz der Gesellschaft und ein Bevollmächtigter der Gesellschaft
- ✓ Angabe des **Gebotstermins** bzw. Verwendung der aktuellen Gebotsformulare für den betreffenden Ausschreibungstermin
- ✓ Angabe des **Energieträgers** für die gebotene Anlage bzw. Verwendung des entsprechenden Formulars
- ✓ Gebotene **Leistungsmenge** in Kilowatt (ohne Nachkommastellen)
- ✓ **Gebotswert** (bezogen auf den Referenzstandort) in Cent/kWh mit zwei Nachkommastellen
- ✓ **Standort der gebotenen Anlage(n)**, inklusive Bundesland, Landkreis, Gemeinde, Gemarkung, Flur- und Flurstücknummer(n)
- ✓ Nachweis der **fristgerecht erteilten und registrierten Genehmigung** durch
  - das Aktenzeichen des Genehmigungsbescheids und Anschrift der Behörde
  - die Registernummer(n) der genehmigten Windenergieanlage(n)
- ✓ **Eigenerklärung**, dass die **Genehmigung auf den Bieter ausgestellt** wurde bzw. das Gebot mit Zustimmung des Genehmigungsinhabers erfolgt
- ✓ **Eigenerklärung**, dass für die gebotene Anlage **kein wirksamer Zuschlag besteht**
- ✓ Nachweis der erbrachten **Sicherheitsleistung** (in Höhe der gebotenen Leistung x 30 Euro/kWh) durch Bürgschaft oder Zahlung des Geldbetrags
- ✓ Zahlung der **Verfahrensgebühr** spätestens bis zum Ausschreibungstermin. Für den rechtzeitigen Eingang der Verfahrensgebühr ist der Tag der Wertstellung bei der Bundesnetzagentur maßgeblich. Wird die Sicherheit durch Zahlung eines Geldbetrags geleistet, muss die Verfahrensgebühr gemeinsam mit der Sicherheit überwiesen werden (**»eine Zahlung pro Gebot«**).
- ✓ Bei **Zusatzgeboten** ist zudem die Zuschlagsnummer des ursprünglichen Zuschlags anzugeben.

#### 4.5.6 Zugang der Gebote

Die Gebote müssen der Bundesnetzagentur spätestens zum Gebotstermin zugegangen sein (§ 30a Abs. 2 EEG 2021). Die Behörde weist im Rahmen der Bekanntgabe der Gebotstermine im Internet darauf hin, dass *»Gebote [...] an diesem Tag bis 23:59 Uhr an der Pforte der Bundesnetzagentur in Bonn, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn abgegeben werden [können]«*.<sup>35</sup> Da die Bundesnetzagentur den Eingang der Gebote nicht bestätigt und keine Auskünfte darüber erteilt, empfiehlt sich eine Übersendung mit Zustellungsnachweis. Eine Übersendung per E-Mail oder Fax ist nicht möglich; entsprechende Gebote werden nicht berücksichtigt.

Die Gebote sind der Behörde in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln. Dabei muss das Gebot in einen gesonderten Umschlag gelegt werden, um die versehentliche Öffnung des Gebots durch die Poststelle zu vermeiden (**»Umschlag im Umschlag«** ähnlich dem Stimmabgabeverfahren bei der Briefwahl). Nur so ist sichergestellt, dass die Gebotswerte erst zum Gebotstermin eingesehen werden können und die Behörde objektiv bleibt.

Ein Gebot kann bis zum Gebotstermin mittels einer unbedingten schriftlichen Erklärung zurückgenommen werden (§ 30a Abs. 3 EEG 2021).

<sup>35</sup> Vgl. BNetzA, [Bekanntmachung](#) der Ausschreibung gemäß § 29 Abs. 1 EEG 2021, beispielhaft für den 1.2.2021.



## 4.6 Zuschlagsermittlung

Die Bundesnetzagentur sortiert nach Ablauf der Gebotsfrist alle form- und fristgerecht eingegangenen Gebote in aufsteigender Reihenfolge nach dem jeweiligen Gebotswert, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten gebotenen Wert. Bei demselben Gebotswert werden die jeweiligen Gebote in aufsteigender Reihenfolge der Gebotsmenge, beginnend mit der niedrigsten Leistungsmenge, sortiert. Sind Gebotswert und Gebotsmenge mehrerer Offerten gleich, entscheidet das Los über die Reihenfolge. Die Bundesnetzagentur erteilt in der oben genannten Reihenfolge einen Zuschlag,

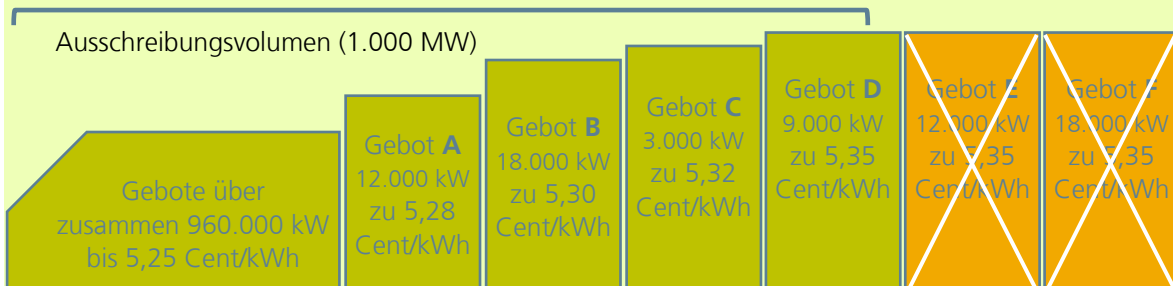
bis die durch das Ausschreibungsvolumen definierte Zuschlagsgrenze erreicht oder – je nach Größe des letzten bezuschlagten Gebots – erstmals überschritten ist.

Die bezuschlagten Bieter erhalten den anzulegenden Wert in der Höhe ihres Gebots (sog. pay as bid-Verfahren), § 3 Nr. 51 EEG 2021. Ausnahmen gelten für Bürgerenergiegesellschaften. Diese erhalten statt ihres Gebotswerts den Wert des höchsten noch bezuschlagten Gebots (siehe dazu Kap. 4.9.3).

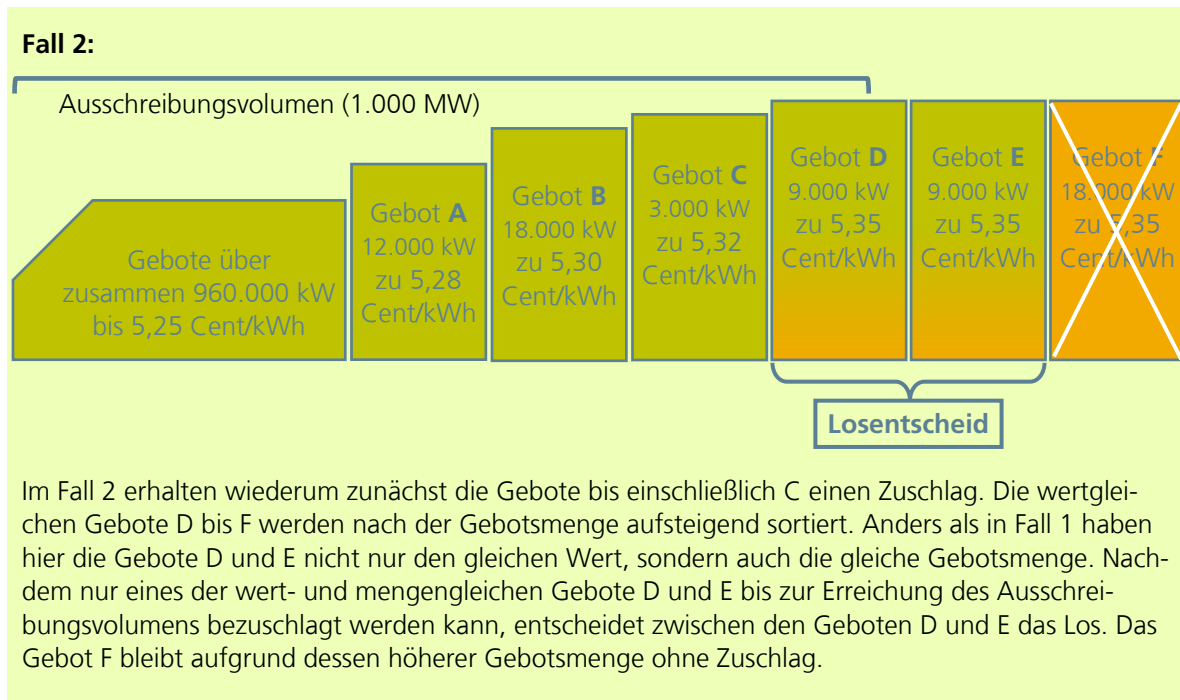
### Erläuterndes Beispiel: Zuschlagsermittlung an der Volumengrenze

Das Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins umfasst 1.000 MW. Es liegen form- und fristgerecht eingereichte Gebote im Umfang von 960 MW zu einem Wert bis 5,25 Cent/kWh vor. Darüber hinaus wurden sechs Gebote (A bis F) zu einem Wert zwischen 5,28 und 5,35 Cent/kWh eingereicht.

#### Fall 1:



Im Fall 1 erhalten zunächst die Gebote bis einschließlich C einen Zuschlag. Die Gebote D bis F, die zu gleichem Wert anbieten, werden nach der Gebotsmenge aufsteigend sortiert. Mit dem Zuschlag für das Gebot D (mit der geringsten Gebotsmenge) ist das Ausschreibungsvolumen ausgeschöpft. Trotz Wertgleichheit bleiben die Gebote E und F aufgrund der größeren Gebotsmengen ohne Zuschlag.



#### 4.6.1 Sonderregelungen für Gebote in der Südregion (ab 2022)

Die Restriktionen im EEG 2017 bei der Zuschlagsermittlung für Gebote von Windenergieanlagen, die im Netzausbauggebiet geplant waren, wurden mit der Gesetzesnovelle zum Jahreswechsel 2020/2021 abgeschafft.

Stattdessen entschied sich der Gesetzgeber mit Einführung des neuen § 36d EEG 2021 für ein Zuschlagsverfahren, das eine stärkere regionale Steuerung des Ausbaus südlich des Netzengpasses (sog. »Mainlinie«) gewährleisten soll. Mit der Einführung einer »Südquote« in der Ausschreibung sollen Windenergieanlagen zudem die Integration ins Stromversorgungssystem erleichtert und darüber letztlich die Systemkosten reduziert werden. Die Quote beträgt zunächst 15 Prozent der jeweiligen Ausschreibungsmenge und erhöht sich ab dem Jahr 2024 auf 20 Prozent.

Die Regelung sollte ursprünglich schon ab 2021 gelten. Auf Drängen des Wirtschaftsausschusses wurde der Anwendungszeitpunkt auf das Jahr 2022 verschoben. Eine Begründung dafür blieb der Gesetzgeber schuldig.

Den geografischen Zuschnitt der sog. Südregion definiert Anlage 5 zu § 3 Nr. 43c EEG 2021 durch Aufzählung sämtlicher Landkreise und kreisfreien Städte, die dieser Region zugeordnet werden. Die Südregion erfasst sämtliche Gebietskörperschaften in Baden-Württemberg und im Saarland. Auch Bayern und Rheinland-Pfalz werden bis auf wenige Landkreise im äußersten Norden fast komplett erfasst.<sup>36</sup> Aus Hessen zählen lediglich fünf Landkreise (unterhalb der Mainlinie) sowie die kreisfreie Stadt Darmstadt zur Südregion (siehe Abbildung 2).

Im Rahmen des Zuschlagsverfahrens werden vorrangig bis 15 Prozent (ab 2022) bzw. 20 Prozent (ab 2024) des Ausschreibungsvolumens an die preisgünstigsten Gebote für Windenergieprojekte innerhalb der Südregion vergeben. Erst danach werden die weiteren Gebote (ohne geografische Differenzierung) nach der Gebotshöhe aufsteigend gereiht und bis zum Erreichen des verbleibenden Ausschreibungsvolumens bezuschlagt.

<sup>36</sup> Nicht zur Südregion zählen in Bayern vier Landkreise sowie die kreisfreien Städte Coburg und Hof; in Rheinland-Pfalz sieben Landkreise und die kreisfreie Stadt Koblenz.

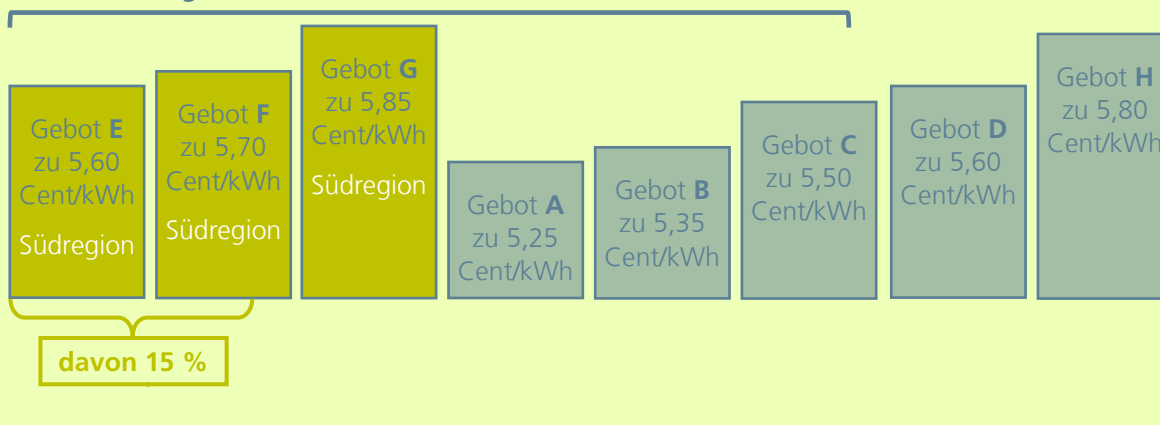


Abbildung 2: Geografische Lage der Südregion gemäß Anlage 5 (zu § 3 Nr. 43c) EEG 2021; Karte: FA Wind auf Basis © GeoBasis-DE/BKG 2015 (Daten verändert)

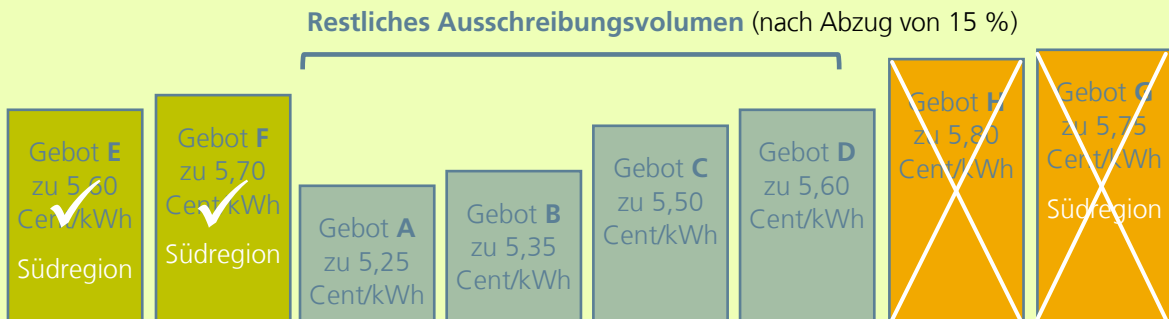
### Erläuterungen zur ab 2022 geltenden Zuschlagsermittlung bei Geboten aus der Südregion

In einem ersten Verfahrensschritt werden die Gebote preislich aufgereiht, wobei Gebote aus der Südregion vorrangig gereiht werden. Bis zu 15 Prozent (ab 2022) bzw. 20 Prozent (ab 2024) der Ausschreibungsmenge wird an Gebote aus der Südregion vergeben (im Beispielsfall Gebote E & F).

#### Ausschreibungsvolumen



Im zweiten Schritt werden die verbleibenden Gebote in preislich aufsteigender Rangfolge bezuschlagt bis das restliche Ausschreibungsvolumen (nach Abzug vorrangig bezuschlagter Gebote der Südregion) ausgeschöpft ist (im Beispielsfall die Gebote A bis D). Die Gebote H und G bleiben ohne Zuschlag.



Im Beispielsfall profitiert das Gebot F aus der Südregion vom Zuteilungsverfahren des § 36b EEG 2021, da dieses andernfalls ohne Zuschlag bleiben würde.

#### 4.6.2 Bekanntgabe der Zuschläge und Realisierungsfristen

Mit der Zuschlagserteilung ist zwei bis drei Wochen nach dem Gebotstermin zu rechnen.<sup>37</sup> Die Bundesnetzagentur gibt die erfolgreichen Gebote im Internet bekannt (§ 35 Abs. 1 EEG 2021).<sup>38</sup> Zudem werden die erfolgreichen Bieter postalisch über die Zuschlagserteilung informiert (§ 35 Abs. 3 EEG 2021).

Die Zuschläge gelten eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Internet als bekannt gegeben (§ 35 Abs. 2 EEG 2021). Diese Fiktionsregelung ist im Hinblick auf bestimmte Fristen von Bedeutung: Zum einen beginnt ab diesem Zeitpunkt die Realisierungsfrist für die bezuschlagte Anlage. Darüber hinaus ist das Datum der Bekanntgabe auch für die Berechnung möglicher Fristverlängerungen für bezuschlagte Projekte, die beklagt werden, maßgeblich. Für die Berechnung der Fristen gelten die allgemeinen Regelungen nach § 31 VwVfG i.V.m. §§ 187 bis 193 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Zuschläge für Windenergieanlagen können – anders als für Solaranlagen – nicht zurückgegeben werden. Eine erneute Teilnahme mit einer bezuschlagten Windenergieanlage ist frühestens nach der Entwertung des Zuschlags, etwa durch Zeitablauf (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2021) möglich.

Windenergieanlagen, die keinen Zuschlag erhalten haben, können in den folgenden Ausschreibungsrunden erneut geboten werden.

Mit dem EEG 2021 neu aufgenommen wurde eine Bekanntgabe von Realisierungsquoten. Gemäß § 35 Abs. 4 EEG 2021 hat die Bundesnetzagentur spätestens drei Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist für Zuschläge eines Gebotstermins die Realisierungsrate der bezuschlagten Leistungsmengen des jeweiligen Gebotstermins im Internetseite bekanntzugeben.

Ab dem Jahr 2022 sind zudem mit der Bekanntmachung gesonderte statistische Werte für Zuschläge der Südregion auszuweisen.

#### 4.6.3 Übertragbarkeit von Zuschlägen

Ein erteilter Zuschlag ist an die genehmigte Anlagen(leistung), die Gegenstand des Gebots ist, gebunden (§ 36f Abs. 1 EEG 2021). Eine Über-

tragbarkeit von Zuschlägen auf andere Genehmigungen ist nicht möglich. Auch wenn der Zuschlag selbst nicht übertragen werden kann, ist

<sup>37</sup> Der Mittelwert nach 20 durchgeführten Auktionen (Mai 2017 – Dezember 2020) liegt bei 18 Tagen – ohne Berücksichtigung der pandemiebedingten Verschiebungen der Ergebniskanntgabe der Gebotstermine März, Juni und Juli 2020.

<sup>38</sup> Siehe die Rubrik »Beendete Ausschreibungen« auf der [Internetseite](#) der BNetzA.

eine Veräußerung des bezuschlagten Projekts jederzeit möglich. In diesem Fall geht auch der Zuschlag auf den neuen Genehmigungsinhaber über.

Werden Anlagen vor der Realisierung veräußert, verbleibt die Pönalverpflichtung allerdings nach dem Wortlaut des § 55 Abs. 1, 2 EEG 2021 beim Bieter. Damit haftet der Bieter dem

Netzbetreiber gegenüber auch im Fall der Veräußerung für die rechtzeitige Realisierung der Anlagen, obwohl er auf die Errichtung und Inbetriebnahme keinen Einfluss mehr hat. Nach der Realisierung können Anlagen unproblematisch veräußert werden. In diesem Fall ist der Netzbetreiber wie bisher über den Betreiberwechsel der konkreten Anlagen zu informieren.

#### 4.6.4 Änderung bzw. Neuerteilung der Genehmigung nach Zuschlagserteilung

Von der Anlagengebundenheit des Zuschlags ist die Frage zu unterscheiden, ob die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach Zuschlagserteilung geändert werden kann. Eine entsprechende Regelung enthält § 36f Abs. 2 EEG 2021, wonach die Änderung der Genehmigung auch nach Erteilung des Zuschlags möglich ist. In diesem Fall bezieht sich der Zuschlag auf die geänderte Genehmigung. Der Umfang des Zuschlags, also die installierte Leistung, auf die der Zuschlag gewährt wird, ändert sich dadurch allerdings nicht.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sieht für Veränderungen einer Anlage ein gestuftes Regime vor: Solange eine Änderung nicht wesentlich ist und nur geringfügige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG hervorrufen kann, ist eine Anzeige ausreichend (§ 15 BImSchG). Werden durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung), ist eine Änderungsgenehmigung notwendig (§ 16 BImSchG). Eine Neugenehmigung ist erforderlich, sobald der Kernbestand der Anlage vollständig oder überwiegend verändert wird und sich dies auf den Charakter der Gesamtanlage auswirkt.<sup>39</sup>

Wird eine Änderungsgenehmigung erteilt, tritt diese zu der früher erteilten Genehmigung hinzu

und bildet zusammen mit dieser einen einheitlichen Genehmigungstatbestand.<sup>40</sup> Während § 36f Abs. 2 EEG a.F. noch ausdrücklich nur von der *Änderung* der Genehmigung sprach, gilt seit der EEG-Novelle 2021 ein erteilter Zuschlag nunmehr auch dann weiter, wenn für die Anlage aufgrund von Änderungen eine neue Genehmigung erforderlich ist. Der Zuschlag bleibt erhalten sofern sich der Standort der geänderten bzw. neu genehmigten Anlage nicht mehr als die doppelte Rotorlänge verschiebt. Durch diese Erweiterung wird die bislang bestehende Unsicherheit, wie sich Neugenehmigungen an demselben Standort auf den Zuschlag auswirken, beseitigt; zumal die Regelung auch für Zuschläge gilt, die vor 2021 erteilt worden sind (§ 100 Abs. 3 EEG 2021).<sup>41</sup>

Erhöht sich infolge der Änderung bzw. Neuerteilung der Genehmigung die bislang bezuschlagte Leistung der Anlage, wird Strom aus dem »überschießenden« Leistungsanteil vom bestehenden Zuschlag erfasst, sofern die Leistungserhöhung nicht mehr als 15 Prozent beträgt.

Errichtet der Betreiber auf Grundlage einer geänderten bzw. neu erteilten Genehmigung die Anlage mit mehr als 15 Prozent der ursprünglich bezuschlagten Leistung, besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines Zusatzgebots für die »überschießende« Leistung einen ergänzenden Zahlungsanspruch zu ersteigern (siehe dazu Kap. 4.5.3).

#### 4.7 Umsetzungsfristen

Die Umsetzungsfrist für Windenergieanlagen an Land beträgt ab der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags 30 Monate; für Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften, die 2017

ohne Genehmigung beschlagt wurden, gelten abweichende Fristen (siehe dazu Kap. 4.9.5). Wird ein Projekt nicht innerhalb dieser Frist in

<sup>39</sup> Reidt/Schiller in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 91. EL September 2019, § 16 Rn. 32.

<sup>40</sup> Jarass, BImSchG, 13. Auflage 2020, § 16 Rn. 65.

<sup>41</sup> Siehe dazu Kap. 4.6.4 in den früheren Auflagen dieses Hintergrundpapiers.

Betrieb genommen, erlischt die Vergütungszusage (§ 36e Abs. 1 EEG 2021). Pönalen für eine verspätete Inbetriebnahme fallen stufenweise an, sofern die Anlage nicht innerhalb von 24 Monaten in Betrieb genommen wird.

Mit dem Energiesammelgesetz verkürzte der Gesetzgeber Ende 2018 die Realisierungsfrist für Windenergieanlagen, die in den ersten drei Gebotsterminen des Jahres 2019 einen Zuschlag erhielten, auf 24 Monate. Begründet wurde die Fristverkürzung mit einer drohenden Ausbaudelle in den Jahren 2019 und 2020, die aufgrund der langen Umsetzungsfristen der 2017 bezuschlagten Windprojekte von Bürgerenergiegesellschaften eintreten könnte.<sup>42</sup> Diese Befürchtung hat sich letztlich bewahrheitet: Im Jahr 2019 wurden nur 958 MW Windenergieleistung neu in Betrieb genommen; im Jahr 2020 waren es 1.418 MW.<sup>43</sup>

Die Realisierungsfrist kann verlängert werden, wenn ein Dritter nach Gebotsabgabe einen Rechtsbehelf gegen die zugrundeliegende Anlagengenehmigung eingelegt hat (§ 36e Abs. 2 EEG 2021). Die Regelung umfasst sowohl eine Klage als auch einen Widerspruch gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung.<sup>44</sup>

Die Frist kann, anders als noch im EEG 2017 geregelt, mehrfach verlängert werden. Sie darf

aber insgesamt nicht mehr als 18 Monate umfassen (§ 36e Abs. 2 Satz 2 EEG 2021). Eine Fristverlängerung bis zu 18 Monaten ist nunmehr auch in Fällen einer Insolvenz des Anlagenherstellers möglich (§ 36e Abs. 3 EEG 2021). Sofern bei einem Zuschlag beide oben genannten Tatbestände einschlägig sind, kann die Umsetzungsfrist bis zu 36 Monate verlängert werden.

Zu beachten ist, dass die zwanzigjährige Dauer des Zahlungsanspruchs nach § 36i EEG 2021 spätestens 30 Monate nach Bekanntgabe des Zuschlags zu laufen beginnt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Frist zur Realisierung der Anlage verlängert wurde. Deshalb verkürzt sich die Dauer des Anspruchs auf die Marktprämie nach § 25 EEG 2021 um die in Anspruch genommene Fristverlängerung. Außerdem fallen Pönalen an. Damit will der Gesetzgeber den Druck auf den Projektierer erhöhen, die Anlage auch im Fall einer Fristverlängerung möglichst zeitnah zu realisieren.<sup>45</sup>

Vor diesem Hintergrund ist im Falle eines Rechtsstreits abzuwägen, ob es wirtschaftlicher ist, den Zuschlag verfallen zu lassen und zu einem späteren Zeitpunkt erneut an der Ausschreibung teilzunehmen. Allerdings werden auch in diesem Fall Pönalen fällig.

### Hinweis für die Praxis: Rechtsmittelfristen bei Genehmigungen

Dritte können grundsätzlich nur innerhalb der Widerspruchs- bzw. Klagefristen gegen eine Genehmigung vorgehen. Nach Ablauf dieser Fristen erwächst die Genehmigung in Bestandskraft und kann nicht mehr angegriffen werden. Je nachdem, ob die Genehmigung im förmlichen oder im vereinfachten Verfahren erteilt wird, können Dritte unterschiedlich lange gegen diese vorgehen. Da eine im förmlichen Verfahren erlassene Genehmigung zugestellt wird bzw. nach der öffentlichen Bekanntmachung als zugestellt gilt, gilt hier eine vierwöchige Rechtsmittelfrist. Nach Ablauf dieser Frist ist die Genehmigung bestandskräftig. Im Gegensatz dazu ist im vereinfachten Verfahren eine Zustellung bzw. eine öffentliche Bekanntmachung nicht vorgesehen. Dies hat zur Folge, dass keine Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt werden. Hier kann der Dritte sein Widerspruchs- bzw. Klagerecht lediglich verwirken, wenn er – entsprechend der Regelung des § 2 Abs. 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) und dem Rechtsgedanken des § 58 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) – mehr als ein Jahr Kenntnis von der Genehmigung hat oder haben musste und innerhalb dieses Zeitraums kein Rechtsmittel eingelegt hat. Die Unsicherheit, ob gegen die Genehmigung vorgegangen wird, währt daher im vereinfachten Verfahren deutlich länger als im förmlichen Verfahren.

<sup>42</sup> Begründung zur Neufassung des § 36e mit dem Energiesammelgesetz, BT-Drs. 19/5523, S. 72.

<sup>43</sup> Ausführlich dazu FA Wind, [Analyse der Ausbausituation der Windenergie an Land im Jahr 2019](#) sowie [Analyse der Ausbausituation der Windenergie an Land im Jahr 2020](#).

<sup>44</sup> Begründung zu § 36e Abs. 2, BT-Drs. 18/8860, S. 212.

<sup>45</sup> Begründung zu § 36i, BT-Drs. 18/8860, S. 215.

## 4.8 Pönalen

Wird ein bezuschlagtes Gebot oder ein Zusatzgebot nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht realisiert, werden Pönalen fällig. Die Androhung von Strafzahlungen für den Fall der verspäteten oder unterbliebenen Realisierung soll die Ernsthaftigkeit und Verbindlichkeit des Bieterverhaltens gewährleisten.<sup>46</sup> Die Bedin-

gungen, unter denen eine Pönale für Windenergieprojekte fällig wird, regelt § 55 Abs. 1 EEG 2021. Im Fall eines 2017 bezuschlagten Windenergieprojekts einer Bürgerenergiegesellschaft ist die Regelung in § 55 Abs. 2 EEG a.F. i.V.m. § 100 Abs. 12 EEG 2021 einschlägig (siehe dazu Kap. 4.9.6).<sup>47</sup>

### 4.8.1 Bezuschlagte Leistung wird endgültig nicht realisiert

Erhält der Bieter einen Zuschlag für eine Gebotsmenge und realisiert diese nicht, muss er eine Pönale an den Übertragungsnetzbetreiber zahlen. In diesem Fall beträgt die Pönale 30 Euro/kW. Um Bagatellfälle zu vermeiden, fallen Strafzahlungen nur dann an, wenn mehr als 5 Prozent der bezuschlagten Leistung endgültig nicht realisiert werden. Bei einer Abweichung der realisierten Menge von der Zuschlagsmenge um beispielsweise 8 Prozent wird die Pönale für die gesamte abweichende Leistung, hier also 8 Prozent, fällig. Der fünfprozentige Anteil bis zur Bagatellgrenze darf hierbei nicht in Abzug gebracht werden.<sup>48</sup>

Endgültig nicht realisiert werden kann ein Zuschlag, wenn die Bundesnetzagentur diesen »entwertet«. Die Voraussetzungen für eine Zuschlagsentwertung sind in § 35a EEG 2021 ge-

regelt. Der wohl relevanteste Fall ist das Verstreichen der Realisierungsfrist, ohne dass die Anlage in Betrieb genommen worden ist. Nach Ablauf der Umsetzungsfrist erlischt der Zuschlag (§ 36e Abs. 1 EEG 2021). Zusätzlich wird der Zuschlag von der Bundesnetzagentur entwertet, wodurch der Förderbescheid seine Wirksamkeit i.S.d. § 43 VwVfG verliert. Durch das zusätzliche Entwerten erloschener Zuschläge soll die Bundesnetzagentur zeitnah einen Überblick über die Nichtrealisierung von Projekten bekommen, um ein sich abzeichnendes Abweichen von den angestrebten Ausbauzielen frühzeitig zu erkennen.<sup>49</sup> Entwertete Zuschlagsmengen werden nicht dem Ausschreibungsvolumen des Folgejahres zugeschlagen und verfallen.

<sup>46</sup> Begründung zu § 55, BT-Drs. 18/8860, S. 235.

<sup>47</sup> Die FA Wind bietet auf ihrer [Internetseite](#) ein Berechnungstool zur unverbindlichen Bestimmung der Pönalhöhe an.

<sup>48</sup> Teilweise wird auch die Auffassung vertreten, dass die Bagatellmenge von 5 Prozent der insgesamt bezuschlagten Leistungsmenge nicht pönalisiert wird.

<sup>49</sup> Begründung zu § 35a, BT-Drs. 18/8860, S. 208.

### Erläuterndes Beispiel: Pönale bei abweichendem Leistungsumfang

**Annahme:** In der Ausschreibung werden in einem Gebot drei Windenergieanlagen mit einer elektrischen Leistung von jeweils 3.300 kW, zusammen also 9.900 kW bezuschlagt.

**Fall 1:** An dem bezuschlagten Standort gehen innerhalb von 24 Monaten zwei Anlagen mit je 3.300 kW Leistung sowie eine Windturbine mit 3.000 kW, zusammen also 9.600 kW, in Betrieb. Mit der Meldung der Inbetriebnahme wird die nicht realisierte Leistung von 300 kW entwertet. Eine Pönale wird nicht fällig, da der nicht realisierte Teil des Zuschlags in Höhe von 300 kW lediglich 3 Prozent der Gesamtmenge entspricht und daher die Bagatellgrenze von 5 Prozent nicht überschreitet (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021).

**Fall 2:** Am selben Standort werden stattdessen zwei Windturbinen mit jeweils 3.000 kW sowie eine Anlage mit 3.300 kW, zusammen also 9.300 kW Leistung, fristgerecht in Betrieb gesetzt. In diesem Fall liegt die Abweichung des nicht realisierten Leistungsumfangs bei 600 kW bzw. 6 Prozent des bezuschlagten Gebots. Die Vergütungszusage über diese 600 kW wird von der Bundesnetzagentur entwertet, zudem muss hierfür eine Pönale im Umfang von 30 Euro/kW (600 kW x 30 Euro/kW = 18.000 Euro) an den Übertragungsnetzbetreiber gezahlt werden.

**Fall 3:** Hier werden drei Windturbinen mit jeweils 3.500 kW Leistung innerhalb der vorgegebenen Frist in Betrieb genommen. Die tatsächlich installierte Leistung überschreitet die bezuschlagte Gebotsmenge um 600 kW. Die Gebotsmenge wird also um 6 Prozent übertroffen. Eine Pönale wird in diesem Fall nicht fällig, da der Zuschlag vollständig umgesetzt wurde. Für den Strom, der mit der »überschießenden« Anlagenleistung (600 kW) erzeugt wird, besteht gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 EEG 2021 ein Zahlungsanspruch soweit die Leistungserhöhung nicht mehr als 15 Prozent über der ursprünglich bezuschlagten Leistung liegt. Fällt die Leistungssteigerung höher aus, kann mit der überschießenden Leistung ein zusätzlicher Zuschlag, nach Inbetriebnahme der Anlage, ersteigert werden (siehe Kap. 4.5.3).

#### 4.8.2 Bezuschlagte Leistung wird verspätet realisiert

§ 55 Abs. 1 Satz 2 EEG 2021 regelt den Fall, dass das bezuschlagte Windenergieprojekt nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen wird. Hier werden gestaffelte Strafzahlungen fällig. Die Pönale beträgt 10 Euro/kW, wenn die Anlage erst im 25. oder 26. Monat nach Bekanntmachung des Zuschlags in Betrieb geht. Bei einer Realisierung im 27. oder 28. Monat steigt die Pönale auf 20 Euro/kW. Im 29. oder 30. Monat wird die volle Höhe von 30 Euro/kW fällig. Die Pönale ist an den zuständigen Netzbetreiber zu zahlen. Eine Verrechnung der Pönale mit der bei der Bundesnetzagentur hinterlegten Sicherheitsleistung ist nicht möglich.

Wird die Strafzahlung nicht binnen zwei Monaten ab Entwertung der Gebotsmenge an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber

geleistet, darf sich dieser aus der hinterlegten Sicherheit befriedigen (§ 55 Abs. 7 EEG 2021). Zahlungseingänge aus Pönalen werden dem EEG-Konto als Einnahmen gutgeschrieben.<sup>50</sup>

Die COVID-19-Pandemie führt auch zu Lieferengpässen und Störungen von Betriebsabläufen, infolgedessen sich die Realisierung von Windenergieanlagen verzögern kann. Den dadurch drohenden Strafzahlungen und Zuschlagsverlusten begegnete der Gesetzgeber im Mai 2020 durch eine Änderung des § 104 Abs. 8 EEG 2021.<sup>51</sup>

Danach verlängert sich die Umsetzungsfrist wie auch die Fälligkeit von Pönalen für Zuschläge, die in den Ausschreibungen vor dem 1. März 2020 erteilt wurden, um jeweils sechs Monate.

<sup>50</sup> Die Regelung wurde mit Art. 17 in § 3 Abs. 3 Nr. 10 der Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Windenergie-auf-See-Gesetzes – Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) eingeführt.

<sup>51</sup> Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 und weiterer energierechtlicher Bestimmungen v. 28.5.2020 (BGBl. I 2020, S. 1070).



## 4.9 Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften

Der Gesetzgeber hat erkannt, dass mit der Umstellung auf Ausschreibungen neue Kosten-, Preis- und Pönalrisiken entstehen, die insbesondere für kleine Akteure eine große Herausforderung darstellen und sich daher auf die Akteursvielfalt auswirken können.<sup>52</sup> Um diese Risiken abzumildern und eine Teilnahme am Ausschreibungserfahren zu erleichtern, hat der Gesetzgeber die Ausschreibungsbedingungen für lokal verankerte Bürgerenergiegesellschaften in § 36g EEG 2021 modifiziert. Privilegiert wurden Bürgerenergiegesellschaften zunächst dadurch, dass sie auch ohne eine immissionschutzrechtliche Genehmigung an den Auktionen teilnehmen konnten. Dadurch sollte das Risiko, nach dem zeit- und kostenintensiven Durchlaufen des Genehmigungsverfahrens im Ausschreibungsverfahren zu scheitern, abgemildert werden. Außerdem sollten Bürgerenergiegesellschaften durch die vorgezogene Teilnahme am Ausschreibungsverfahren frühzeitig Preissicherheit für ihr Projekt erhalten. Die Option wurde ab dem Gebotstermin 1. Februar

2018 zunächst befristet außer Kraft gesetzt und mit der Änderung des EEG im Mai 2020 schließlich endgültig abgeschafft.

Unabhängig davon sichert § 36g Abs. 3 Satz 1 EEG 2021 den erfolgreichen Geboten von Bürgerenergiegesellschaften den höchsten noch bezuschlagten Wert der jeweiligen Ausschreibungsrunde zu – den sog. Einheitspreis (uniform price).

Neben diesen Zugeständnissen stellt der Gesetzgeber allerdings auch Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften, die über die für reguläre Bieter geltenden Voraussetzungen hinausgehen. So sind Bürgerenergiegesellschaften in ihrem Bieterverhalten eingeschränkt und dürfen innerhalb von 12 Monaten vor Gebotsabgabe keinen Zuschlag für ein anderes Windenergieprojekt erhalten haben. Zudem muss eine Bürgerenergiegesellschaft die Standortgemeinde am Vorhaben beteiligen bzw. ihr ein entsprechendes Angebot gemacht haben.

### 4.9.1 Definition der Bürgerenergiegesellschaft

Eine Gesellschaft gilt nach § 3 Nr. 15 EEG 2021 als Bürgerenergiegesellschaft, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt:

- a) die Gesellschaft muss aus mindestens zehn natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern oder stimmberechtigten Anteilseignern bestehen,
- b) mindestens 51 Prozent der Stimmrechte müssen bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr vor der Gebotsabgabe in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis, in der oder dem die geplante Windenergieanlage errichtet werden soll, nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, und
- c) kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft darf mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft halten.

Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass sich auch mehrere juristische Personen oder Personengesellschaften zusammenschließen dürfen. Der Zusammenschluss mehrerer juristischer Personen oder Personengesellschaften zu einer Bürgerenergiegesellschaft erfordert allerdings, dass alle Mitglieder dieser Gesellschaft die Anforderungen nach Buchst. a bis c einhalten, damit die neue Gesellschaft ihrerseits als Bürgerenergiegesellschaft anerkannt wird.<sup>53</sup> Dies bedeutet, dass eine solche »zusammengeschlossene« Bürgerenergiegesellschaft gegebenenfalls nur aus zwei juristischen Personen bestehen kann, sofern diese jeweils die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 Buchst. a bis c EEG 2021 erfüllen.

An die gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung einer Bürgerenergiegesellschaft stellt das EEG 2021 keine besonderen Anforderungen. Insbesondere ergeben sich aus dem Gesetz keine

<sup>52</sup> Vgl. BMWi, Ausschreibungen für die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen – Eckpunktepapier, Juli 2015, S. 10.

<sup>53</sup> Begründung zu § 3 Nr. 15, BT-Drs. 18/8860, S. 185.

Einschränkungen für die Wahl der Gesellschaftsform.<sup>54</sup>

Allerdings hat der BGH mit Beschluss vom 11. Februar 2020 die Anforderungen, die an die Verteilung der Stimmrechte innerhalb einer Bürgerenergiegesellschaft zu stellen sind, geschärft. Die nach § 3 Nr. 15 Buchst. b) EEG 2021 vorgesehene Stimmrechtsmehrheit von 51 Prozent zugunsten von landkreisansässigen Personen könne ihre Funktion nur dann erfüllen, wenn eine tatsächliche Möglichkeit der Einflussnahme auf die Gesellschaft und die Mitwirkung an Entscheidungen der Gesellschafterversammlung zugunsten der landkreisansässigen

Personen bestehe. Die Gesellschaftermehrheit müsse in der Lage sein, durch Mehrheitsentscheidungen wesentlichen Einfluss auf die Gesellschaft auszuüben.<sup>55</sup>

Die Voraussetzungen für eine Bürgerenergiegesellschaft müssen ab dem Zeitpunkt der Gebotsabgabe ununterbrochen bis zum Ende des zweiten auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres erfüllt werden. Andernfalls wird der Zahlungsanspruch ab dem Zeitpunkt, ab dem die Voraussetzungen der Bürgerenergiegesellschaft nicht mehr erfüllt sind, auf Grundlage des gebotenen Werts berechnet (§ 36g Abs. 3 Satz 2 EEG 2021).

#### 4.9.2 Besondere Anforderungen an Gebote von Bürgerenergiegesellschaften einschließlich der Beteiligung der Standortgemeinde

Für Bürgerenergiegesellschaften gelten neben den in den §§ 30, 36 EEG 2021 geregelten Anforderungen an ein Gebot weitere Bestimmungen, die über die allgemeinen Anforderungen hinausgehen.<sup>56</sup>

Die Möglichkeit, lediglich mit einem Gutachten über den erwarteten Stromertrag am Ausschreibungsverfahren teilzunehmen, setzte der Gesetzgeber zunächst zeitlich befristet außer Kraft.<sup>57</sup> Mit dieser Regelung reagierte der Gesetzgeber auf die Ergebnisse der Ausschreibungsrunden im Jahr 2017, in denen fast ausschließlich Bürgerenergiegesellschaften ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für die gebotenen Anlagen bezuschlagt worden sind.<sup>58</sup> Daher müssen Bürgerenergiegesellschaften seit dem Gebotstermin 1. Februar 2018 bei Abgabe des Gebots, wie reguläre Bieter, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die im Gebot bezeichneten Anlagen nachweisen. Sowohl für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung als auch für die Registermeldung gelten die in § 36 EEG 2021 geregelten Anforderungen und

Fristen (siehe dazu Kap. 4.5.2). Im Mai 2020 wurde die Bieteroption ohne Genehmigung dauerhaft gestrichen.

Ebenfalls gestrichen sind seit Mai 2020 die Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften im Hinblick auf die zweistufige Leistung der Sicherheit. Auch hier gelten nun die allgemeinen Vorgaben (siehe dazu Kap. 4.5.4 und 4.5.5).<sup>59</sup> Folgende Bedingungen sind von der Bürgerenergiegesellschaft mit Abgabe des Gebots zwingend zu erfüllen:

- Anzahl der geplanten Anlagen sowie Gebotsmenge in Kilowatt (§ 36g Abs. 1 1. Halbsatz EEG 2021)

Eine Bürgerenergiegesellschaft kann mit bis zu sechs Windenergieanlagen und maximal 18 MW zu installierender Leistung an der Ausschreibung teilnehmen. Diese maximal zulässige Anlagenanzahl und Gesamtleistung kann innerhalb einer Ausschreibungsrunde auf mehrere Gebote verteilt werden, darf aber von der Bürgerenergiegesellschaft in Summe nicht überschritten werden. Im Gebot muss jeweils

<sup>54</sup> Siehe zu den gängigsten Rechtsformen von Windpark-Gesellschaften FA Wind (Hrsg.), [Beteiligung der Standortgemeinde an einer Bürgerenergiegesellschaft mit Zuschlag für Windenergieanlagen im Rahmen der Ausschreibung](#), 2018, S. 7.

<sup>55</sup> BGH, Beschl. v. 11.2.2020 – EnVR 101/18, Rn. 22 ff.

<sup>56</sup> Siehe dazu auch die Vorgaben der BNetzA für Gebote von Bürgerenergiegesellschaften auf ihrer [Internetseite](#).

<sup>57</sup> Zunächst durch Gesetz zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 17.7.2017 (BGBl. I 2017, S. 2532); später dann durch Drittes Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 28.6.2018 (BGBl. I 2018, S.

862); zur Vorgängerregelung siehe FA Wind, [EEG 2017 – Ausschreibungsspezifische Regelungen für Windenergieanlagen an Land](#), 4. Aufl. 2019, Kap. 4.9.2.

<sup>58</sup> Vgl. BNetzA, Pressemitteilungen v. 19.5, 15.8. und 22.11.2017, wonach 93 % der Zuschläge der ersten, 90 % der zweiten und 98 % der Zuschläge der dritten Ausschreibungsrunde an Bürgerenergiegesellschaften erteilt wurden, welche fast ausnahmslos noch nicht genehmigte Anlagen geboten hatten.

<sup>59</sup> Zur früheren Regelung siehe FA Wind, [EEG 2017 – Ausschreibungsspezifische Regelungen für Windenergieanlagen an Land](#), 4. Aufl. 2019, Kap. 4.9.3.

die Anzahl der am Standort geplanten Anlagen angegeben werden. Eine Mengenkontingentierung pro Ausschreibungsrunde bzw. des jährlichen Ausschreibungsvolumens für diese Akteursgruppe insgesamt ist nicht vorgesehen.

- Eigenerklärung über das Bestehen der Bürgerenergiegesellschaft (§ 36g Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021)

Mit dem Gebot ist eine Eigenerklärung darüber abzugeben, dass der Bieter die Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2021 erfüllt (siehe dazu Kap. 4.9.1).

Darüber hinaus muss nachgewiesen werden, dass die Mitglieder oder Anteilseigner der Bürgerenergiegesellschaft vor Gebotsabgabe keine Verträge geschlossen haben, mit denen Anteile oder Stimmrechte nach Gebotsabgabe auf Dritte übertragen werden. Gleiches gilt für andere Abreden, die, etwa durch Strohmanngeschäfte, dazu dienen, eine Bürgerenergiegesellschaft lediglich zum Zweck der Gebotsabgabe zu gründen und das Projekt nach Gebotsabgabe wieder an den eigentlichen Projektierer, der die Kriterien einer Bürgerenergiegesellschaft nicht erfüllt, zurückfallen zu lassen. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass die Privilegien – hier insbesondere der Einheitspreis – tatsächlich nur Bürgerenergiegesellschaften zugutekommen.<sup>60</sup> Werden derartige Umgehungsverträge geschlossen, kann die Bundesnetzagentur erteilte Zuschläge nach §§ 48 und 49 VwVfG wegen falscher Angaben zurücknehmen.<sup>61</sup> In der Folge entfällt der Zahlungsanspruch; außerdem wird die Pönale nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 fällig.

- Eigenerklärung über die Beteiligung bzw. das Angebot zur Beteiligung der Standortgemeinde (§ 36g Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021)

§ 36g Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 verpflichtet Bürgerenergiegesellschaften, die Gemeinde, in der

die geplante Windenergieanlage errichtet werden soll, finanziell in Höhe von 10 Prozent an der Gesellschaft zu beteiligen oder ihr zumindest ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten. Beteiligt werden kann statt der Gemeinde auch eine Gesellschaft, an der die Gemeinde zu 100 Prozent beteiligt ist. Im Fall, dass die Bürgerenergiegesellschaft in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft (eG) organisiert ist, genügt es, die Gemeinde als Mitglied in die Genossenschaft aufzunehmen bzw. ihr dieses anzubieten.<sup>62</sup>

§ 36g EEG 2021 stellt keine besonderen Anforderungen an die Form oder den Inhalt des Angebots.<sup>63</sup> Gleichwohl muss gewährleistet sein, dass die Regelung nicht leer läuft und die Bürgerenergiegesellschaft der Standortgemeinde in einer konstruktiven Weise eine ernsthafte Möglichkeit zur Beteiligung einräumt.<sup>64</sup> Die Abgabe eines schriftlichen Angebots erscheint geboten, damit die Gemeinde erste Informationen zur Bürgerenergiegesellschaft und deren Windenergieprojekt prüfen kann. Außerdem kann ein solches Angebot als Nachweis gegenüber der Bundesnetzagentur verwendet werden.<sup>65</sup>

Ein Angebot i.S.d. § 145 BGB, in dem bereits alle wesentlichen Bestandteile für den Vertragsabschluss – also neben den Parteien der Umfang der finanziellen Beteiligung sowie der Kaufpreis – enthalten sind, dürfte nicht erforderlich sein.<sup>66</sup> Angesichts der Komplexität einer möglichen Beteiligung erscheint dies auch kaum machbar. Entsprechend fordert die Bundesnetzagentur in ihrem Hinweis zur Zuordnung von Zuschlägen auch nur, dass das Angebot so konkret gefasst ist, wie es im Zeitpunkt seiner Abgabe möglich ist.<sup>67</sup>

Damit die Beteiligungsmöglichkeit ernsthaft eingeräumt wird, muss das Angebot zudem für die Standortgemeinde wirtschaftlich annehmbar sein. Dies dürfte jedenfalls dann der Fall

<sup>60</sup> Begründung zur Änderung des § 36g, BT-Drs. 18/10668, S. 163.

<sup>61</sup> Begründung zur Änderung des § 36g, BT-Drs. 18/10668, S. 163.

<sup>62</sup> Durch die Erwähnung der bloßen Mitgliedschaft in einer Genossenschaft als Beteiligungskriterium stellt der Gesetzgeber klar, dass die Beteiligung nicht zwingend auch ein Stimmrecht in Höhe von 10 Prozent erfordert, da dies wegen des Kopfstimmrechts (je Mitglied eine Stimme) in der Genossenschaft kaum zu gewährleisten wäre. Im Ergebnis so auch schon die Begründung zu ursprünglichen Regelung in § 36g Abs. 3, BT-Drs. 18/9096, S. 363.

<sup>63</sup> So auch die Begründung zu § 36g Abs. 3, BT-Drs. 18/9096, S. 363.

<sup>64</sup> Hoffmann, Die Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften im EEG 2017, [Würzburger Berichte zum Umweltenergie recht Nr. 26](#), Mai 2017, S. 39.

<sup>65</sup> FA Wind (Hrsg.), [Beteiligung der Standortgemeinde an einer Bürgerenergiegesellschaft mit Zuschlag für Windenergieanlagen im Rahmen der Ausschreibung](#), 2018, S. 15.

<sup>66</sup> A.A. Köhn, Finanzielle Beteiligung der Gemeinde an der Bürgerenergiegesellschaft, EnWZ 2018, 243 (244).

<sup>67</sup> BNetzA, [Hinweispapier zu § 36g EEG](#), Juni 2018, S. 4.

sein, wenn es zu marktüblichen Konditionen erfolgt. Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Kaufpreises kann insoweit auch das

Sach- oder Ertragswertverfahren sein, wie es § 6 Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern<sup>68</sup> vorsieht.<sup>69</sup>

### Hinweis für die Praxis: Hilfreiche/Erforderliche Informationen im Rahmen des Beteiligungsangebots

Aufgrund der äußerst knappen gesetzlichen Vorgaben ist es kaum möglich, die Mindestanforderungen an ein Beteiligungsangebot rechtssicher zu bestimmen. Erste Rechtssicherheit könnte hier erst ein Hinweis der Clearingstelle EEG|KWKG oder aber eine erste (ober-)gerichtliche Entscheidung bringen. Beides ist derzeit nicht absehbar. Um dem Gesetzeszweck gerecht zu werden, sollte ein Angebot jedoch die nachfolgenden (Mindest-)Angaben enthalten:

- ✓ Bezeichnung des Projekts mit Angabe des Standorts
- ✓ Bezeichnung des Vorhabenträgers oder der Projektgesellschaft unter Angabe der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters
- ✓ Benennung der gesellschaftsrechtlichen Ausgestaltung des Vorhabenträgers oder der Projektgesellschaft
- ✓ Benennung der Anlageform
- ✓ Nennung der Haftung der Kaufberechtigten
- ✓ Angabe der Stelle, bei welcher der nach den bundesgesetzlichen Vorschriften zu erstellende Prospekt in vollständiger Fassung abgerufen oder angefordert werden kann
- ✓ Angabe der (bevorzugten) Berechnungsmethode des Anteilspreises

Erstreckt sich das geplante Windenergieprojekt über mehrere Gemeindegebiete, ist allen betroffenen Standortkommunen eine Beteiligung an der Bürgerenergiegesellschaft anzubieten.<sup>70</sup> Nichts anderes ergäbe sich, wenn das Projekt entlang der Gemeindegrenzen in Einzelgebote aufgespalten worden wäre. In diesem Fall müsste jeder Gemeinde eine finanzielle Beteiligung in Höhe von 10 Prozent der auf dem Gebiet geplanten Anlagen unterbreitet werden. Der Beteiligungsumfang liegt auch bei mehreren Gemeinden bei insgesamt 10 Prozent. Wie innerhalb der Gemeinden die Beteiligung aufzuteilen ist, ist gesetzlich nicht geregelt. Sachgerecht erscheint die Beteiligung entsprechend der auf dem jeweiligen Gemeindegebiet installierten Leistung. Plant eine Bürgerenergiegesellschaft Windenergieanlagen beispielsweise mit einer Gesamtleistung von 15 MW, wovon 12 MW im Gemeindegebiet A und 3 MW im Gemeindegebiet B stehen sollen, liegt es nahe, Gemeinde A eine finanzielle Beteiligung im Umfang von 8 Prozent (12/15) und Gemeinde

B im Umfang von 2 Prozent (3/15) anzubieten. Bei gleichen Anlagentypen mit identischer Leistung und Nabenhöhe erscheint eine Beteiligung im Verhältnis zur Anlagenzahl je Gemeindegebiet ebenso geeignet.<sup>71</sup> Sollte eine der betroffenen Kommunen auf das Angebot verzichten, dürfte daraus für die beteiligungswillige Gemeinde kein Anspruch auf Übernahme dieses Anteils erwachsen. Das Beteiligungsangebot ist an das Gemeindegebiet geknüpft, in dem die Anlagen geplant sind. Liegen einzelne Anlagen des Windparks auf benachbartem Gemeindegebiet, lässt sich für diese Anlagen von der anderen Gemeinde kein Beteiligungserfordernis ableiten.

Für Projekte, die auf gemeindefreiem Gebiet liegen, entfällt das Beteiligungserfordernis, da im Gesetz explizit auf Standorte innerhalb einer *Gemeinde* Bezug genommen wird.

- Eigenerklärung zum Bieterverhalten in den letzten 12 Monaten vor Gebotsabgabe und

<sup>68</sup> Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern v. 18.5.2016 (GVBl. M-V 2016, S. 258).

<sup>69</sup> Hoffmann, Die Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften im EEG 2017, [Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 26](#), Mai 2017, S. 41.

<sup>70</sup> So auch BNetzA, [Hinweispapier zu § 36g EEG](#), Juni 2018, S. 4.

<sup>71</sup> So auch BNetzA, [Hinweispapier zu § 36g EEG](#), Juni 2018, S. 4.

zum Gebotsumfang (§ 36g Abs. 1 Nr. 3 EEG 2021)

Bei Gebotsabgabe ist zudem darzulegen, dass in den vorangegangenen 12 Monaten weder die Gesellschaft noch eines ihrer stimmberechtigten Mitglieder einen Zuschlag für ein anderes Windenergieprojekt erhalten hat. Dies bedeutet, dass kein einziges stimmberechtigtes Mitglied einer Bürgerenergiegesellschaft Stimmrechte an einer anderen Gesellschaft jeglicher Art halten darf, die innerhalb der letzten 12 Monate vor Gebotsabgabe einen Zuschlag erhalten hat. Die Beteiligung als nicht stimmberechtigtes Mitglied an anderen Gesellschaften ist hingegen unschädlich. Die Anforderung an das Bieterverhalten birgt insbesondere für Bürgerenergiegesellschaften mit vielen stimmberechtigten Mitgliedern, wie beispielsweise Genossenschaften, die Gefahr, dass durch die stimmberechtigte Beteiligung nur eines Mitglieds an einem anderen, bezuschlagten Windenergieprojekt innerhalb der 12-Monats-Frist vor Gebotsabgabe die gesamte Bürgerenergiegesellschaft »infiltriert« wird.

Weiter muss die Bürgerenergiegesellschaft erklären, dass bei der Abgabe mehrerer Gebote die zulässige Obergrenze von insgesamt 18 MW nicht überschritten wird. Der Gesetzgeber lässt mehrere Gebote einer Bürgerenergiegesellschaft oder deren Mitglieder innerhalb einer Ausschreibungsrunde zu, solange diese Obergrenze eingehalten wird.

#### 4.9.3 Ermittlung des Zuschlagswerts

Bei der Ermittlung der Zuschläge werden Gebote von Bürgerenergiegesellschaften unterschiedslos in die Aufreihung der regulären Gebote eingegliedert. Einen Zuschlag erhält die Bürgerenergiegesellschaft nur dann, wenn ihr Gebotswert unter den niedrigsten Werten der Ausschreibungsrunde liegt. Für die Zuschlagerteilung gelten also keine Sonderregelungen. War die Bürgerenergiegesellschaft mit ihrem Gebot erfolgreich, legt § 36g Abs. 3 EEG 2021 fest, dass für die Ermittlung des Zuschlagswerts

Die Obergrenze gilt nur für den Gebotsumfang in einer Ausschreibungsrunde. Auf das Bieterverhalten in den 12 Monaten vor Gebotsabgabe bezieht sich die Regelung dem Wortlaut nach nicht. Folglich ist eine Gesellschaft von den Privilegien für Bürgerenergiegesellschaften bereits ausgeschlossen, wenn sie oder eines ihrer stimmberechtigten Mitglieder in den vorangegangenen 12 Monaten vor Gebotsabgabe einen Zuschlag für ein Windenergieprojekt erhalten hat, obwohl die Obergrenze von 18 MW bis dato nicht erreicht wurde. Mit anderen Worten: Jede bezuschlagte Windenergieanlage einer anderen Gesellschaft, an der ein stimmberechtigtes Mitglied der Bürgerenergiegesellschaft Stimmanteile hält, löst die 12-monatige Sperrfrist für weitere Gebote der Bürgerenergiegesellschaft aus, auch wenn die Obergrenze nicht ausgereizt wurde.

Für sämtliche mit der Gebotsabgabe einzureichende Eigenerklärungen stellt die Bundesnetzagentur auf ihren Internetseiten entsprechende Vordrucke bereit, die zwingend zu verwenden sind.

Werden in den Eigenerklärungen Falschangaben gemacht, kann die Bundesnetzagentur den Zuschlag mit der Folge zurücknehmen, dass die Pönale nach § 55 EEG 2021 fällig wird.<sup>72</sup> Die Behörde kann zudem den Bieter von künftigen Ausschreibungen ausschließen.<sup>73</sup>

nicht das für reguläre Projekte vorgesehene Gebotspreisverfahren (pay as bid) gemäß § 3 Nr. 51 EEG 2021 gilt, sondern das Einheitspreisverfahren (uniform pricing). Dies bedeutet, dass alle Gebote von Bürgerenergiegesellschaften im Falle eines Zuschlags den Wert erhalten, der dem höchsten noch bezuschlagten Gebotswert in dieser Runde entspricht. Damit erhält eine Bürgerenergiegesellschaft immer den höchsten Zuschlagswert der jeweiligen Ausschreibungsrunde.

<sup>72</sup> Das OLG Düsseldorf hat mit Beschl. v. 5.9.2018 – 3 Kart 80/17 (V) entschieden, dass Gebote von Bürgerenergiegesellschaften, die eine unrichtige Eigenerklärung über das Vorliegen der besonderen Anforderungen nach § 36g EEG enthalten, bereits im Zuschlagsverfahren auszuschließen

sind. Diesen Beschluss hat der BGH mit Beschl. v. 11.2.2020 – EnVR 101/18 aus anderen Gründen aufgehoben und zur neuen Verhandlung zurückgewiesen.

<sup>73</sup> Begründung zu § 55, BT-Drs. 18/8860, S. 235.

#### 4.9.4 Zweijährige Haltefrist nach Inbetriebnahme

Damit der Einheitspreis als Zuschlagswert über die gesamte Dauer des Zahlungsanspruchs nach dem EEG gilt, muss eine Bürgerenergiegesellschaft die Voraussetzungen des § 3 Nr. 15 EEG 2021 ab der Gebotsabgabe bis zum Ende des zweiten Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage ununterbrochen erfüllen (§ 36g Abs. 3 Satz 3 EEG 2021). Gelingt der lückenlose Nachweis über diesen Zeitraum nicht, berechnet sich der Zahlungsanspruch ab dem Zeitpunkt, ab dem die Voraussetzungen der Bürgerenergie-

gesellschaft erstmals nicht mehr vorliegen, nur noch auf der Grundlage des Gebotswerts.

Weiter muss die Bürgerenergiegesellschaft den Nachweis spätestens zwei Monate nach Ablauf der zweijährigen Haltefrist gegenüber dem Netzbetreiber in Form einer Eigenerklärung erbringen. Erfolgt der Nachweis nicht fristgerecht, reduziert sich die Höhe des Zuschlagswerts rückwirkend ab Inbetriebnahme der Anlage auf den Gebotswert.<sup>74</sup>

#### 4.9.5 Realisierungsfristen und Pönalen

Für Bürgerenergiegesellschaften gelten grundsätzlich dieselben Realisierungsfristen und Pönalen wie für reguläre Bieter. Abweichendes gilt allein für die Bürgerenergiegesellschaften, deren Gebote im Jahr 2017 ohne den Nachweis einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bezuschlagt worden sind. Da diese Bürgerenergiegesellschaften nicht nur die Anlage(n) realisieren, sondern auch das Genehmigungsverfahren erfolgreich durchlaufen müssen, gesteht ihnen der Gesetzgeber eine verlängerte Umsetzungsfrist von insgesamt 54 Monaten zu.<sup>75</sup>

Bürgerenergiegesellschaften haben – wie alle anderen Bieter auch – die Möglichkeit, im Falle eines Rechtsbehelfs Dritter gegen die erteilte Genehmigung eine Fristverlängerung zu beantragen (siehe dazu Kap. 4.7).

Die Höhe der Strafzahlungen bei verspätet realisierten Projekten entspricht – auch im Hinblick

auf die Bagatellregelung bei einer Unterschreitung der bezuschlagten Leistung um bis zu 5 Prozent – den allgemeinen Regelungen.

Eine Ausnahme im Hinblick auf die Höhe der Strafzahlung besteht ebenfalls nur für Bürgerenergiegesellschaften, die 2017 einen Zuschlag erhalten und – gegebenenfalls mangels einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – die Frist für die Zuschlagszuordnung nicht eingehalten haben. Hier bemisst sich die Höhe der Strafe an der bei Gebotsabgabe hinterlegten Erstsicherheit von 15 Euro/kW multipliziert mit der entwerteten Gebotsmenge.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist innerhalb eines Monats an das Register zu melden (§ 5 Abs. 5 MaStRV). Zudem sind mit der Inbetriebnahme dem Netzbetreiber der dazu gehörige Zahlungsanspruch und der Gütefaktor nachzuweisen, anhand derer der anzulegende Wert für den erzeugten Strom ermittelt wird.

#### Checkliste: Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften und deren Gebote

Um in den Genuss der Sonderregelungen zu kommen, muss ein Akteur die Kriterien einer lokal verankerten Bürgerenergiegesellschaft ab dem Zeitpunkt der Gebotsabgabe bis zwei Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage lückenlos erfüllen (§ 3 Nr. 15 EEG 2021). Eine Bürgerenergiegesellschaft ist danach eine Gesellschaft,

- ✓ die aus mindestens zehn natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern besteht,
- ✓ bei der mindestens 51 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr vor der Gebotsabgabe in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis, in der oder dem die geplante Windenergieanlage an Land errichtet werden soll, nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, und

<sup>74</sup> Begründung zu § 36g Abs. 5, BT-Drs. 18/10668, S. 164.

<sup>75</sup> Siehe dazu FA Wind, [EEG 2017 – Ausschreibungsspezifische Regelungen für Windenergieanlagen an Land](#), 4. Aufl. 2019, Kap. 4.9.7.

- ✓ bei der kein Mitglied oder Anteilseigner mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält.

Beim Zusammenschluss von mehreren juristischen Personen oder Personengesellschaften zu einer Gesellschaft genügt es, wenn jedes der Mitglieder der Gesellschaft die Voraussetzungen unter den oben angeführten Spiegelstrichen erfüllt.

Für die Wahl der Gesellschaftsform macht das Gesetz keine Vorgaben.

Neben den allgemeinen Anforderungen an Gebote (siehe dazu Kap. 4.5) müssen Gebote von Bürgerenergiegesellschaften zusätzliche Bedingungen erfüllen (§ 36g Abs. 1 EEG 2021). Hierzu zählt, dass ein Gebot **maximal sechs Windenergieanlagen** mit einer zu installierenden elektrischen **Gesamtleistung bis 18 MW** umfassen darf, wobei die **Anlagen im selben Landkreis** geplant sein müssen, in dem auch die **Gesellschaftermehrheit den Hauptwohnsitz** hat.

Mit der Gebotsabgabe ist durch **Eigenerklärungen** nachzuweisen, dass

- ✓ die Kriterien für eine Bürgerenergiegesellschaft erfüllt werden,
- ✓ keine vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden, infolge derer nach Gebotsabgabe die Voraussetzungen für Bürgerenergiegesellschaften umgangen werden bzw. nicht mehr bestehen,
- ✓ die **Gemeinde**, in der die Windenergieanlagen realisiert werden sollen, finanziell mit 10 Prozent **an der Gesellschaft beteiligt** ist oder dieser ein entsprechendes Angebot unterbreitet wurde. Erging der Zuschlag im Jahr 2017 für ein Gebot ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung, ist die Beteiligung bzw. ein entsprechendes Angebot zum Zeitpunkt der Zuschlagszuordnung nachzuweisen, also innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhalt der Anlagengenehmigung,
- ✓ weder die Gesellschaft noch eines ihrer stimmberechtigten Mitglieder in den zwölf Monaten vor Gebotsabgabe einen Zuschlag für eine andere Windenergieanlage an Land erhalten hat,
- ✓ zu dem Gebotstermin keine weiteren Gebote abgegeben wurden, die gemeinsam mit dem Gebot eine zu installierende Leistung von 18 MW übersteigen.

Zudem ist eine **Sicherheitsleistung** bei der Bundesnetzagentur in Form einer Bürgschaft oder durch Zahlung des Geldbetrags in Höhe von **30 Euro/kW** gebotene Anlagenleistung **mit der Gebotsabgabe** zu hinterlegen.

Zusätzlich muss bis zum Gebotstermin die **Verfahrensgebühr** nach § 1 EEGAusGebV überwiesen worden sein. Die Gebühr ist zusammen mit der Sicherheit auf das Konto der Bundesnetzagentur bei der Bundeskasse zu überweisen, soweit die Sicherheit nicht durch eine Bürgschaft geleistet wird (»eine Zahlung pro Gebot«).

## 4.10 Berechnung der Marktprämie nach Zuschlagserteilung

Wird ein Zahlungsanspruch im Ausschreibungsverfahren ersteigert, erfolgt die Förderung über die Auszahlung der Marktprämie. Ausgangswert für die Berechnung der Marktprämie ist der in der Ausschreibung ermittelte anzulegende Wert. Da sich der Zuschlag auf den Referenzstandort bezieht, rechnet der Netzbetreiber den Zuschlagswert entsprechend der in § 36h EEG 2021 festgelegten Korrekturfaktoren um (siehe dazu Kap. 4.4.1).

Voraussetzung für den Anspruch auf Zahlung der Marktprämie ist, dass der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber den Gütefaktor, anhand dessen der Korrekturfaktor bestimmt wird, durch ein zertifiziertes Gutachten nachweist.<sup>76</sup>

Die Marktprämie wird – wie schon seit dem EEG 2014 – anhand des anzulegenden Werts vom Netzbetreiber kalendermonatlich rückwirkend bestimmt. Für die Berechnung der Höhe der Marktprämie verweist § 23a EEG 2021 auf

<sup>76</sup> Den Gütefaktor des Anlagenstandorts hat der Betreiber nach dem Verfahren zur Bestimmung des Windpotenzials

und der Energieerträge an Standorten von Windenergieanlagen gemäß der Technischen Richtlinie, Teil 6, der FGW im Rahmen eines zertifizierten Gutachtens ermitteln zu lassen.

die Berechnungsmethode der Anlage 1 zum EEG 2021. Die Marktprämie bestimmt sich aus der Differenz des anzulegenden Werts abzüglich des tatsächlichen Monatsmittelwerts für Strom aus Windenergieanlagen an Land in der Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der

Strombörsen. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen auf der gemeinsamen Informationsplattform »netztransparenz.de« im Internet jeweils bis zum zehnten Werktag des Folgemonats energieträgerspezifische Monatsmittelwerte.<sup>77</sup>

#### 4.10.1 Turnusmäßige Anpassung des anzulegenden Werts

Das EEG 2021 sieht die turnusmäßige Anpassung des anzulegenden Werts anhand des zu überprüfenden Standortertrags vor. § 36h Abs. 2 EEG 2021 regelt, dass die Ertragssituation am Anlagenstandort während der Dauer des Zahlungsanspruchs alle fünf Jahre zu überprüfen ist. Dafür ist der tatsächliche Standortertrag der vorangegangenen fünf Betriebsjahre zu bestimmen<sup>78</sup> und ins Verhältnis zum Referenzertrag des Anlagentyps zu setzen. Ergibt die Überprüfung nach Ablauf von fünf, zehn und 15 Betriebsjahren eine um mehr als 2 Prozentpunkte abweichende Standortgüte, wird der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert. In dieser Zeit zu viel geleistete Zahlungen müs-

sen an den Netzbetreiber verzinst zurückgezahlt werden. Zu geringe Zahlungen werden ebenfalls – allerdings unverzinst – zugunsten des Anlagenbetreibers ausgeglichen.

Den Nachweis des tatsächlichen Standortertrags, sprich Gütefaktor, in der zurückliegenden Periode muss der Anlagenbetreiber mittels Gutachten innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der jeweiligen Überprüfungsfrist gegenüber dem Netzbetreiber erbringen (§ 36h Abs. 3 Nr. 2 EEG 2021). Das technische Verfahren zur Ermittlung und Überprüfung der Standortgüte auf Grundlage der tatsächlichen Betriebsdaten beschreiben die Technischen Richtlinien, Teil 10, der FGW.<sup>79</sup>

#### 4.10.2 Keine Eigenversorgung mit gefördertem Strom

Betreiber von Anlagen, deren anzulegender Wert durch die Ausschreibung ermittelt wurde, dürfen über den gesamten Zeitraum, in dem der Zahlungsanspruch nach dem EEG besteht, den in der Anlage erzeugten Strom nicht zur Eigenversorgung nutzen (§ 27a EEG 2021). Davon ausgenommen bleibt Strom zum Betrieb der Anlage und der damit verbundenen Einrichtungen sowie Strom für etwaige Netzverluste (§ 27a Nr. 1 bis 3 EEG 2021). Den Strom aus seiner Anlage darf der Betreiber lediglich in den Stunden selber verbrauchen, in denen der Großhandelspreis am Spotmarkt für vortägige

Auktionen (Day-Ahead) negativ ist oder die Einspeiseleistung aufgrund von Netzüberlastungen nach § 14 Abs. 1 EEG 2021 reduziert wird (§ 27a Nr. 4, 5 EEG 2021).

Bei einem Verstoß gegen das Eigenverbrauchsverbot sinkt der anzulegende Wert auf null (§ 52 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2021). Dies gilt für das gesamte Kalenderjahr des Verstoßes.

Anlagenbetreiber, deren erzeugter Strom auf der Basis gesetzlich festgelegter anzulegender Werte vergütet wird, unterliegen nicht dem Ausschluss der Eigenversorgung.

### 4.11 Dauer des Zahlungsanspruchs

Die Dauer des Zahlungsanspruchs für eine bezuschlagte Anlage ist auf 20 Jahre begrenzt und beginnt mit der Inbetriebnahme der Anlage (§ 25 Satz 3 EEG 2021).

Geht die Windenergieanlage bereits vor Erteilung eines Zuschlags in Betrieb, wird der Zeitraum, bis der Zahlungsanspruch geltend gemacht wird, auf die 20 Jahre angerechnet.

<sup>77</sup> Siehe die [Informationsplattform](https://netztransparenz.de) netztransparenz.de der deutschen Übertragungsnetzbetreiber.

<sup>78</sup> Die Berechnung ist im Einzelnen in Anlage 2 (zu § 36h EEG 2021) Nr. 7.2 geregelt.

<sup>79</sup> FGW, Technische Richtlinie zur Bestimmung der Standortgüte nach Inbetriebnahme, Teil 10, Revision 1 (Stand 26.10.2020).



Spätestens 30 Monate nach Bekanntgabe des Zuschlags bzw. im Fall eines Bürgerenergieprojekts nach der Bekanntgabe der Zuordnungsentscheidung beginnt die Anspruchsdauer,

auch wenn die Inbetriebnahme der Windenergieanlage aufgrund einer Fristverlängerung nach § 36e Abs. 2 EEG 2021 erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt (§ 36i EEG 2021).

#### 4.11.1 Vergütungsanspruch in Stunden negativer Strompreise

Der anzulegende Wert einer ab dem Jahr 2021 bezuschlagten Windenergieanlage sinkt auf null, wenn der Spotmarktpreis an der Börse für die Dauer von mindestens vier aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist (§ 51 Abs. 1 EEG 2021).

Vom Anwendungsbereich dieser Regelung ausgenommen bleiben nur Windenergieanlagen mit weniger als 500 Kilowatt installierter Leistung sowie Pilotwindenergieanlagen an Land nach § 3 Nummer 37 Buchstabe b wie auch Pilotwindenergieanlagen auf See.

Zeiträume, in denen aufgrund von § 51 EEG 2021 kein Zahlungsanspruch besteht, werden bei Windenergieanlagen, die ab 2021 eine Vergütungszusage in der Ausschreibung erhalten, ans Ende des zwanzigjährigen Förderzeitraums drangehängt. Der neue § 51a EEG 2021 sieht vor, dass die Übertragungsnetzbetreiber jährlich die Anzahl der negativen Stunden des Vorjahres, in denen der Vergütungsanspruch auf

null sank, auf deren gemeinsamer Informationsplattform veröffentlichen müssen. Ab 2041 ist zudem jährlich der über 20 Jahre aufsummierte Stundenwert (aufgerundet auf volle Kalendertage) zu veröffentlichen. Der Vergütungszeitraum verlängert sich für alle Anlagen, die in einem Jahr in Betrieb gingen, um denselben Zeitraum.<sup>80</sup>

Bei Windenergieanlagen, die vor 2021 in Betrieb gingen oder vor 2021 einen Zuschlag erhalten haben, der noch nicht entwertet wurde, wird der Anwendungsbereich des § 51 EEG 2021 insoweit modifiziert, als für diese Anlagen der im EEG 2017 festgelegte Sechs-Stunden-Zeitraum maßgeblich bleibt (§ 100 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 13 EEG 2021).

Die Verlängerungsregelung des § 51a EEG 2021 gilt nur für Anlagen, für die der Vergütungsanspruch in der Ausschreibung ersteigert wurde – unabhängig davon, wann der Zuschlag ergangen ist.<sup>81</sup>

## 4.12 Innovationsausschreibungen

Mit der Innovationsausschreibung wollte der Gesetzgeber, zunächst befristet bis 2020, neue Preisgestaltungsmechanismen und Ausschreibungsmodalitäten zur Ermittlung der Zahlungshöhe für Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen erproben. Die Innovationsausschreibung wurde bereits mit der ersten Novelle zum 1. Januar 2017 in das EEG aufgenommen. Die Auktionen sollten ursprünglich im Zeitraum 2018 bis 2020 durchgeführt werden und allen erneuerbaren Energieträgern offenstehen. Das untergesetzliche Regelwerk zur inhaltlichen Ausgestaltung der Innovationsausschreibung wurde jedoch erst drei Jahre später, im Januar 2020, mit der Innovationsausschreibungsver-

ordnung geschaffen.<sup>82</sup> Mit dem Energiesammelgesetz erweiterte der Gesetzgeber Ende 2018 die Verordnungsermächtigung, so dass in den Innovationsausschreibungen auch neue Preisgestaltungsmechanismen und Ausschreibungsverfahren erprobt werden konnten.<sup>83</sup>

Mit der EEG-Novelle 2021 wurde der zeitliche Anwendungszeitraum aufgehoben (§ 39n Abs. 1 EEG 2021). Es finden jährlich zwei Gebotstermine am 1. April und am 1. August statt. Die Ausschreibungsvolumina erhöhen sich jährlich, siehe Tabelle 3. Volumen, das mangels Geboten nicht vergeben werden kann, wird auf die beiden Gebotsterminen im Folgejahr gleichmäßig verteilt (§ 28c Abs. 3 EEG 2021).

<sup>80</sup> Dadurch soll bürokratischer Aufwand vermieden werden, der ansonsten für jede einzelne Anlage notwendig wäre, um zu ermitteln, in welchen Zeiten negativer Preise die Anlage hätte Strom einspeisen können; vgl. BT-Drs. 19/25326, S. 23.

<sup>81</sup> So die Begründung zu § 51a EEG 2021, BT-Drs. 19/25326, S. 23.

<sup>82</sup> Artikel 1 der Verordnung zu den Innovationsausschreibungen ([InnAusV](#)) und zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher Verordnungen v. 20.1.2020 (BGBl. I 2020, S. 106) zuletzt geändert am 22.12.2020 (BGBl. I 2020, S. 3138, 3193).

<sup>83</sup> BT-Drs. 19/5523, S. 88.

Tabelle 3: Überblick über Gebotstermine, Leistungsvolumina, Meldefristen und Höchstwerte der Innovationsausschreibungen in den Jahren 2021 bis 2028

| Gebotstermin<br>Ausschreibung | Ausschreibungs-<br>volumen | Meldefrist<br>Anlagengenehmigung | Gebotswert-<br>obergrenze |
|-------------------------------|----------------------------|----------------------------------|---------------------------|
| 1. April 2021                 | 250 MW                     | 4. März 2021                     | 7,50 Cent/kWh             |
| 1. August 2021                | 250 MW                     | 4. Juli 2021                     | 7,50 Cent/kWh             |
| 1. April 2022                 | 300 MW*                    | 4. März 2022                     | 7,43 Cent/kWh             |
| 1. August 2022                | 300 MW*                    | 4. Juli 2022                     | 7,43 Cent/kWh             |
| 1. April 2023                 | 300 MW                     | 4. März 2023                     | 7,35 Cent/kWh             |
| 1. August 2023                | 300 MW                     | 4. Juli 2023                     | 7,35 Cent/kWh             |
| 1. April 2024                 | 325 MW                     | 4. März 2024                     | 7,28 Cent/kWh             |
| 1. August 2024                | 325 MW                     | 4. Juli 2024                     | 7,28 Cent/kWh             |
| 1. April 2025                 | 350 MW                     | 4. März 2025                     | 7,20 Cent/kWh             |
| 1. August 2025                | 350 MW                     | 4. Juli 2025                     | 7,20 Cent/kWh             |
| 1. April 2026                 | 375 MW                     | 4. März 2026                     | 7,13 Cent/kWh             |
| 1. August 2026                | 375 MW                     | 4. Juli 2026                     | 7,13 Cent/kWh             |
| 1. April 2027                 | 400 MW                     | 4. März 2027                     | 7,06 Cent/kWh             |
| 1. August 2027                | 400 MW                     | 4. Juli 2027                     | 7,06 Cent/kWh             |
| 1. April 2028                 | 425 MW                     | 4. März 2028                     | 6,99 Cent/kWh             |
| 1. August 2028                | 425 MW                     | 4. Juli 2028                     | 6,99 Cent/kWh             |

\*) Davon 25 MW für das Zuschlagsverfahren der besonderen Solaranlagen gemäß § 15 InnAusV i.V.m. § 2 Abs. 1a InnAusV.

#### 4.12.1 Inhaltliche Ausgestaltung

Wie in den anderen Ausschreibungen auch, ist in der Innovationsausschreibung ein fester Betrag pro erzeugter Kilowattstunde zu bieten.

Anders als in den technologiespezifischen Ausschreibungen besteht infolge einer erfolgreichen Teilnahme an der Innovationsausschreibung kein Zahlungsanspruch auf eine gleitende Marktprämie. Stattdessen erhält der Zuschlagsinhaber einen vom Börsenstrompreis entkoppelten festen Betrag in Cent pro Kilowattstunde, die sog. fixe

Marktprämie (§ 2 Nr. 2, § 8 InnAusV).<sup>84</sup> Das Referenzertragsmodell (§ 36h EEG 2021) ist nicht für bezuschlagte Windturbinen anwendbar, die Teil einer Anlagenkombination sind.

Der Höchstwert für Gebote beträgt gemäß § 10 InnAusV im Jahr 2021 7,50 Cent/kWh. Ab 2022 wird die Gebotswertobergrenze jährlich um ein Prozent gegenüber dem Höchstwert des Vorjahres gekürzt und auf zwei Nachkommastellen gerundet.

<sup>84</sup> Begründung zu § 2 Nr. 1 InnAusV, BT-Drs. 19/14065, S. 24.

Die Höhe der Sicherheit, die mit dem Gebot zu hinterlegen ist, bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 60 EUR/kW zu installierender Leistung (§ 6 Abs. 4 InnAusV).

Der Zahlungsanspruch begründet sich in der Innovationsausschreibung nicht aus § 19 Abs. 1 EEG 2021, sondern aus § 8 Abs. 1 InnAusV. Analog zu § 25 Satz 1 EEG 2021 besteht der Anspruch auf die fixe Marktprämie über einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlagenkombination als Ganzes. Enthält die Anlagenkombination auch Speichereinheiten, besteht der Zahlungsanspruch nur auf die Strommenge, die aus dem Stromspeicher ins Netz eingespeist wird. Strom, der vor der Netzeinspeisung zwischengespeichert worden ist, erhält keine Marktprämie (§ 8 Abs. 4 InnAusV).

Der Zahlungsanspruch sinkt in dem Zeitraum, in dem der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der

Strombörse negativ ist, auf null (§ 9 InnAusV). Die Regelung soll »zu einer besseren Marktintegration der erneuerbaren Energien führen«.<sup>85</sup> Sie verschärft zudem die Regelung des § 51 EEG 2021, nach der der anzulegende Wert erst dann auf null sinkt, wenn der Börsenstrompreis durchgehend für wenigstens vier Stunden negativ ist.

Eine Zuschlagsbegrenzung gilt für den Fall einer Unterdeckung des ausgeschriebenen Volumens. Wurden weniger Gebote offeriert als zu einem Auktionstermin ausgeschrieben, bezuschlagt die Bundesnetzagentur nur 80 Prozent der Gebotsmenge (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 InnAusV). Durch diese Regelung will der Gesetzgeber auch in wettbewerbsschwachen Gebotsrunden Wettbewerb gewährleisten. Außerdem sollen die Bieter davon abgehalten werden, ausschließlich den Höchstwert zu bieten.<sup>86</sup>

#### 4.12.2 Teilnahmerechtigte Anlagenkombinationen

Seit 2021 dürfen nur noch Anlagenkombinationen in der Innovationsausschreibung geboten werden, wobei diese gemäß § 2 Nr. 1 InnAusV definiert sind als Zusammenschluss

- a) von mehreren Anlagen verschiedener erneuerbarer Energien nach § 3 Nr. 21 EEG 2021, oder
- b) von Anlagen mit Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln.

Mindestens eine der Anlagen muss mit Windenergie an Land oder mit solarer Strahlungsenergie betrieben werden. Zudem müssen sämtliche Anlagen den erzeugten Strom über

einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt einspeisen.

Anders als in den technologiespezifischen Ausschreibungen sind in der Innovationsausschreibung Gebote für Anlagenkombinationen nur zugelassen, soweit diese vor dem Gebotstermin noch nicht in Betrieb genommen wurden (§ 6 Abs. 1 InnAusV).

Wird eine Windenergieanlage in Kombination mit anderen Einheiten geboten, sind die §§ 36, 36c, 36f sowie 36i EEG 2021 weiterhin anzuwenden (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 InnAusV). Im Umkehrschluss gelten die Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften (§ 36g EEG 2021) sowie das Referenzertragsmodell (§ 36h EEG 2021) in der Innovationsausschreibung nicht.

#### 4.12.3 Umsetzungsfrist und Pönale

Zuschläge für Anlagenkombination erlöschen 30 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags, sofern die Anlagen bis dahin nicht in Betrieb gegangen sind. Die Länge orientiert sich an den Fristen für Windenergieanlagen an Land (siehe dazu Kap. 4.7).

Für Zuschläge der Innovationsausschreibung werden ebenfalls Pönale i.S.d. § 55 EEG fällig,

wenn die Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig realisiert werden. Gemäß § 13 Abs. 3 InnAusV wird eine Pönale fällig, sofern mehr als fünf Prozent der bezuschlagten Leistung nicht innerhalb von 30 Monaten realisiert wurde. Die Höhe der Pönale bemisst sich an der entwerteten Gebotsmenge multipliziert mit 60 Euro/kW.

<sup>85</sup> Begründung zu § 9 InnAusV, BT-Drs. 19/14065, S. 26.

<sup>86</sup> Begründung zu § 11 Abs. 2 InnAusV, BT-Drs. 19/14065, S. 27.

#### 4.12.4 Option zur finanziellen Beteiligung der Kommune

Auch Betreiber von Anlagenkombinationen, die einen Zuschlag in der Innovationsausschreibung erhalten haben, dürfen Gemeinden, die von der Errichtung der Anlagen betroffen sind, eine einseitige Zuwendung von 0,2 Cent/kWh analog zu § 36k EEG 2021 anbieten, sofern die

Anlagenkombination eine Windenergieanlage enthält (siehe dazu Kap. 6). Grundlage für die Ermittlung der Zuwendung darf die gesamte in der Anlagenkombination erzeugte und eingespeiste Strommenge sein (§ 13 Abs. 6 InnAusV).

#### 4.13 Vergütungsanspruch für Strom aus ausgeförderten Anlagen

Zum Jahreswechsel 2020/2021 endete erstmals für 4.700 Windenergieanlagen (3.600 MW) der Vergütungsanspruch nach dem EEG.<sup>87</sup> Für diese »ausgeförderten Windenergieanlagen« bietet der Gesetzgeber die Option einer zeitlich befristeten Anschlussförderung in Form eines erhöhten Marktwerts. Begründet wird der zeitweilige Anspruch auf eine Einspeisevergütung

gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 a EEG 2021 mit den »Corona-bedingten Entwicklungen der Strompreise«, in Folge dessen der derzeitige Marktwert für Wind an Land<sup>88</sup> bei vielen ausgeförderten Anlagen nicht für einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb ausreichen würde.<sup>89</sup>

##### 4.13.1 Ausgeförderte Windenergieanlagen ohne Zuschlag

Für ausgeförderte Windenergieanlagen, deren Betreiber sich gegen die Teilnahme an einer Ausschreibung entschieden oder dort keinen Zuschlag erhalten haben, besteht der Anspruch auf eine Anschlussförderung nur bis 31. Dezember 2021. Der gesamte in der Anlage erzeugte Strom wird vom Netzbetreiber abgenommen und vergütet (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a EEG 2021). Dabei ist eine Eigenversorgung wie auch eine Stromlieferung an Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe zulässig (§ 21 Abs. 2 EEG 2021).

Die Höhe des Zahlungsanspruchs bemisst sich anhand des energieträgerspezifischen Monatsmarktwerts, der sich nach den Grundsätzen in Anlage 1 Nr. 3 EEG 2021 berechnet. Dieser Betrag wird gemäß § 23b Abs. 2 EEG 2021 erhöht um:

- 1,0 Cent/kWh für Strom, der nach 31. Dezember 2020 und vor 1. Juli 2021 erzeugt worden ist,
- 0,5 Cent/kWh für Strom, der nach 30. Juni und vor 1. Oktober 2021 erzeugt worden ist,
- 0,25 Cent/kWh für Strom, der nach 30. September 2021 und vor 1. Januar 2022 worden ist.

Davon abzuziehen sind Kosten, die den Übertragungsnetzbetreibern mit der Vermarktung

des Stroms entstehen. Hierfür erfolgt im Jahr 2021 ein pauschaler Ansatz von 0,4 Cent/kWh (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021).

Zur Verdeutlichung ein **Zahlenbeispiel**: Der Monatsmarktwert für Strom aus Windenergie an Land betrug im Januar 2021 4,65 Cent/kWh. Für die Bemessung der Höhe der Einspeisevergütung wird der Betrag in diesem Zeitraum um 1,00 Cent/kWh erhöht; zudem werden 0,4 Cent/kWh für die Vermarktung des Stroms durch die Übertragungsnetzbetreiber abgezogen. Der Betreiber einer ausgeförderten Windenergieanlage könnte folglich für den im Januar 2021 eingespeisten Strom die Zahlung einer Einspeisevergütung in Höhe von 5,25 Cent je Kilowattstunde [= 4,65 + 1,0 - 0,4] gegenüber dem Netzbetreiber beanspruchen. Läge im Oktober 2021 der Monatsmarktwert auf derselben Höhe, bestünde der Zahlungsanspruch nur noch über 4,50 Cent/kWh [= 4,65 + 0,25 - 0,4].

Allerdings unterfällt diese Regelung dem beihilferechtlichen Vorbehalt gemäß § 105 Abs. 1 EEG 2021 und darf daher erst nach der Genehmigung durch die Europäische Kommission angewandt werden.<sup>90</sup> Bis dahin können Betreiber von ausgeförderten Windenergieanlagen von

<sup>87</sup> Vgl. Abbildung 1 in: FA Wind, [Weiterbetrieb von Windenergieanlagen – Was gilt es zu beachten?](#).

<sup>88</sup> Der Jahresmittelwert für Strom aus Windenergie an Land lag im Jahr 2020 bei lediglich 2,43 Cent/kWh.

<sup>89</sup> Vgl. Begründung zu § 23b EEG 2021; BT-Drs. 19/25326, S. 14.

<sup>90</sup> Siehe BMWi, [FAO zur beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission](#).

der sog. Marktwertdurchleitung für ausgeförderte Anlagen bis 100 kW Gebrauch machen (§ 105 Abs. 5 EEG 2021). Nach dieser Regelung vermarktet der Netzbetreiber den in der Anlage erzeugten Strom. Die dabei erzielten Erlöse leitet der Netzbetreiber, abzüglich einer Vermarktungspauschale, an den Anlagenbetreiber weiter (sog. Marktwertdurchleitung). Diese Regelung ist so ausgestaltet, dass keine

staatlichen Mittel involviert sind, weshalb sie auch keine Beihilfe darstellt. Nach Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung können Betreiber von ausgeförderten Windenergieanlagen die Anschlussförderung des § 21 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a EEG 2021 beanspruchen. Diese würde dann mit einer ggf. bereits ausgezahlten Marktwertdurchleitung verrechnet.<sup>91</sup>

#### 4.13.2 Ausschreibungen für ausgeförderte Windenergieanlagen

Auf Empfehlung des Wirtschaftsausschusses wurde in das EEG 2021 ein Ausschreibungssystem für ausgeförderte Windenergieanlagen aufgenommen (§ 23b Abs. 2 EEG 2021).

Grundsätzlich teilnahmeberechtigt sind Windenergieanlagen an Land, deren ursprünglicher Zahlungsanspruch am 31. Dezember 2020 auslief oder am 31. Dezember 2021 endet.

Inhaltliche Anforderungen an die Ausschreibungen sowie die Höhe des anzulegenden Werts sollen gemäß § 95 Nr. 3a EEG 2021 durch die Bundesregierung im Rahmen einer Verordnung ausgestaltet werden. Die Verordnung will der Gesetzgeber möglichst zeitnah, spätestens aber bis 30. Juni 2021 erlassen.<sup>92</sup>

In der Verordnung ist auch der zu den jeweiligen Gebotsterminen teilnahmeberechtigte Bieterkreis festzulegen. Dabei sollen nur Gebote für Windturbinen, die sich auf einer Fläche befinden »auf der die Errichtung einer neuen Windenergieanlage an Land planungsrechtlich nicht zulässig ist«, möglich sein (§ 95 Nr. 3a Buchst. b EEG 2021). Die Einschränkung begründet der Gesetzgeber mit der Vermutung, dass bei allen anderen Anlagen die Option für ein Repowering anzunehmen sei, weshalb zum wirtschaftlichen Weiterbetrieb der ausgeförderten Anlage keiner Förderung erforderlich sei.<sup>93</sup>

Das Ausschreibungsvolumen soll für Windenergieanlagen, die im Jahr 2021 eine Anschlussförderung begehren, bis zu 1.500 MW umfassen. Anschlussförderungen, die ab dem Jahr 2022 wirksam werden, sollen für bis zu 1.000 MW Leistung erteilt werden können (§ 95 Nr. 3a Buchst. c EEG 2021).

Wird das Ausschreibungsvolumen in einer Runde nicht überzeichnet, dürfen höchstens 80 Prozent der eingereichten Gebotsmenge bezuschlagt werden (§ 95 Nr. 3a Buchst. c EEG 2021).

Auch hinsichtlich der Gebotswerthöhe sieht die Norm Restriktionen vor. Dieser darf »3 Cent pro Kilowattstunde nicht unterschreiten und 3,8 Cent pro Kilowattstunde nicht überschreiten« (§ 95 Nr. 3a Buchst. e EEG 2021). Auch für diese Zuschlagswerte gilt das Referenzertragsmodell in § 36h EEG 2021. Der Vergütungsanspruch in dieser Höhe besteht ab Beginn des zweiten auf den Gebotstermin folgenden Kalendermonats (§ 23b Abs. 2 Satz 2 EEG 2021). Bis zu diesem Zeitpunkt ist der allgemeine anzulegende Wert für ausgeförderte Windenergieanlagen (Monatsmarktwert zuzüglich Erhöhung nach § 23b Abs. 2 Satz 3 EEG 2021) anzuwenden. Der Zahlungsanspruch endet für ausgeförderte Windenergieanlagen, die erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben, am 31. Dezember 2022.

## 5. Förderregelungen außerhalb von Ausschreibungen

Der Anspruch auf Zahlung der Marktprämie für den in der Windenergieanlage erzeugten Strom besteht grundsätzlich nur, solange und soweit ein von der Bundesnetzagentur erteilter Zuschlag für die Anlage wirksam ist. Von der

grundsätzlichen Teilnahmepflicht an Ausschreibungen sieht das Gesetz in begrenztem Umfang Ausnahmen vor.

<sup>91</sup> BMWi, [FAQ zur beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission](#).

<sup>92</sup> BT-Drs. 19/25326, S. 14.

<sup>93</sup> So die Begründung zu § 23b Abs. 2 EEG 2021; BT-Drs. 19/25326, S. 14.

Die Zahlung einer Marktprämie ohne die vorherige Teilnahme an Ausschreibungen ist gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 EEG 2021 noch für Windturbinen mit einer spezifischen Leistung bis einschließlich 750 kW vorgesehen.

Gleiches gilt für Pilotwindenergieanlagen bis zu einer spezifischen elektrischen Leistung von 6 MW. Unter dem Begriff »Pilotwindenergieanlage an Land« definiert § 3 Nr. 37 EEG 2021 zwei Konstellationen:

- a) die ersten beiden neuen Typen einer Windenergieanlage an Land mit einer spezifischen Leistung bis 6 MW, für die die Typenprüfung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme noch aussteht sowie
- b) Windenergieanlagen an Land, die vorwiegend Zwecken der Forschung und Entwicklung dienen und mit der eine wesentliche, weit über den Stand der Technik hinausgehende Innovation erprobt wird.

Für Pilotwindenergieanlagen, mit denen innovative Technik erprobt werden soll, ist eine Bescheinigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erforderlich. Informationen zum Antragsverfahren stellt das Ministerium im Internet bereit.<sup>94</sup>

Der Zahlungsanspruch für Pilotwindenergieanlagen ist auf eine jährliche Gesamtkapazität von 125 MW begrenzt. Von der Begrenzung werden sämtliche Pilotwindenergieanlagen erfasst, die

auf dem Festland errichtet und getestet werden. Dies umfasst auch Anlagen, die später auf See eingesetzt werden, zuvor aber an Land getestet werden.<sup>95</sup> Darüber hinausgehende Inbetriebnahmen werden im Folgejahr, in der Reihenfolge der Registermeldung, auf das neuerliche Kontingent von 125 MW angerechnet (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 22a Abs. 1 EEG 2021). Der Förderbeginn für die zeitlich zuletzt in Betrieb gegangenen Prototypen verschiebt sich damit auf das nächste Kalenderjahr.<sup>96</sup>

Gemäß § 22a Abs. 1 Satz 4 EEG 2021 beginnt der Zahlungsanspruch, abweichend von § 25 Satz 3 EEG 2021, erst, wenn der Anspruch geltend gemacht werden kann.<sup>97</sup> Geht die Pilotwindenergieanlage vor diesem Zeitpunkt in Betrieb und wird der darin erzeugte Strom (ohne Förderung) vermarktet, wird dieser Zeitraum nicht auf die zwanzigjährige Förderdauer angerechnet. Da für die Höhe der Vergütung das Datum der Inbetriebnahme ausschlaggebend ist, kann es lohnenswert sein, die Pilotwindenergieanlage trotz erreichter Kapazitätsgrenze (125 MW) zunächst ohne Förderung ans Netz zu bringen.

Windenergieanlagen mit einem Anspruch auf die gesetzlich bestimmte Marktprämie oder Einspeisevergütung sind gemäß § 22 Abs. 6 Satz 1 EEG 2021 von der Teilnahme an der Ausschreibung ausgeschlossen. Dadurch soll eine Wahlmöglichkeit des besten Förderregimes vermieden werden.<sup>98</sup>

## 5.1 Anspruch auf Zahlung der Einspeisevergütung

Einen Anspruch auf Zahlung der Einspeisevergütung haben Kleinwindenergieanlagen mit einer spezifischen elektrischen Leistung bis 100 kW (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021).

Windenergieanlagen mit einer Leistung von mehr als 100 kW können die Einspeisevergütung nur noch als sog. Ausfallvergütung für eine Dauer von bis zu drei aufeinander folgenden Kalendermonaten und insgesamt bis zu sechs Monaten pro Kalenderjahr geltend machen (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021).

Für Windenergieanlagen bis 100 kW Leistung liegt die Einspeisevergütung 0,4 Cent/kW unter

dem gemäß § 46 Abs. 1 EEG 2021 zu bestimmenden anzulegenden Wert (§ 53 Nr. 2 EEG 2021). Die Ausfallvergütung beläuft sich auf 80 Prozent des anzulegenden Werts (§ 53 Abs. 3 EEG 2021). Wird die Höchstdauer überschritten, reduziert sich der anzulegende Wert auf den Monatsmarktwert (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2021).

Einen zeitlich befristeten Anspruch auf Zahlung der Einspeisevergütung haben zudem Windenergieanlagen, deren Förderzeitraum am 31.12.2020 endete (siehe dazu Kap. 4.13.1).

<sup>94</sup> BMWi, [Verfahrenshinweise](#) zur Anerkennung von Pilotwindenergieanlagen an Land.

<sup>95</sup> Begründung zu § 22a, BT-Drs. 18/8860, S. 199.

<sup>96</sup> So die Begründung zu § 22a, BT-Drs. 18/8860, S. 199.

<sup>97</sup> So auch Heinlein/Mansour/Weitenberg in: Baumann/Gabler/Günther, EEG Handkommentar, 1. Aufl. 2020, § 22a Rn. 8.

<sup>98</sup> Vgl. Begründung zu § 22, BT-Drs. 18/8860, S.199.

## 5.2 Gesetzlich festgelegte anzulegende Werte

Windenergieanlagen an Land, die nicht an Ausschreibungen teilnehmen müssen, erhalten den anzulegenden Wert, den der Netzbetreiber aus dem Durchschnitt der Gebotswerte des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Ausschreibungstermine im Vorvorjahr ermittelt (§ 46b Abs. 1 EEG 2021). Dies bedeutet, dass die gesetzlich geregelten anzulegenden Werte den in den Ausschreibungsverfahren ermittelten Werten entsprechen. Mit dieser Regelung entbindet der Gesetzgeber kleine Anlagen und Pilotwindenergieanlagen zwar davon, den Zahlungsanspruch in der Ausschreibung ersteigern zu müssen. Im Hinblick auf die Höhe des Zahlungsanspruchs wird jedoch auf den im Ausschreibungsverfahren ermittelten Durchschnittswert abgestellt. Auch für diese Anlagen gilt ein gleichbleibender anzulegender Wert über die gesamte Dauer des Zahlungsanspruchs, der entsprechend des einstufigen Referenzertragsmodells in § 36h EEG 2021 an die jeweilige Standortgüte angepasst wird.

Im Jahr 2021 bemisst sich der anzulegende Wert aus dem Durchschnitt der höchsten bezuschlagten Gebotswerte in den Ausschreibungsrunden des Jahres 2019. Nachdem in fünf von

sechs Runden dieser Wert bei 6,20 Cent/kWh lag – lediglich im Dezember 2019 betrug der Wert 6,18 Cent/kWh – errechnet sich für Windenergieanlagen, die im Jahr 2021 in Betrieb gehen und deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, ein Zahlungsanspruch, bezogen auf den normierten 100 Prozent-Standort, in Höhe von 6,20 Cent/kWh.<sup>99</sup>

Im Jahr 2022 liegt der anzulegende Wert bei 6,18 Cent/kWh – also nur geringfügig darunter. In den vorvorjährigen Ausschreibungsrunden lag der höchste Zuschlagwert, wiederum bis auf einen Gebotstermin, fast durchgängig bei 6,20 Cent/kWh. Nur im Dezember 2020 war der Wert mit 6,07 Cent/kWh niedriger. Der rechnerische Mittelwert aus den sieben Ausschreibungsrunden des Jahres 2020 ist folglich 6,18 Cent/kWh  $[(6 \times 6,20 + 6,07) / 7]$ .

§ 46 Abs. 1 Satz 2 EEG 2021 verweist auf die Regelungen in § 36h Abs. 2 bis 4 EEG 2021, weshalb auch bei Windenergieanlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, nach jeweils fünf Betriebsjahren der Standortertrag überprüft werden muss (siehe dazu Kap. 4.10.1).

## 5.3 Dauer des Zahlungsanspruchs

Die Dauer des Zahlungsanspruchs für Windenergieanlagen, der nicht an einen Zuschlag im Rahmen von Ausschreibungen gebunden ist, erstreckt sich über 20 Jahre bis zum 31. Dezember des zwanzigsten Jahres (§ 25 Abs. 1

Satz 2 EEG 2021). Für ausgeführte Windenergieanlagen, die eine Einspeisevergütung beanspruchen können, besteht der Zahlungsanspruch bis zum 31. Dezember 2021.

# 6. Finanzielle Beteiligung von Kommunen

Betreibern von Windenergieanlagen, für die ab dem Jahr 2021 ein Vergütungsanspruch im Rahmen der Ausschreibung erworben wird, eröffnet § 36k EEG 2021 die Möglichkeit die Standortgemeinde und weitere von den Windenergieanlagen tangierten Kommunen an der Wertschöpfung des Anlagenbetriebs teilhaben zu lassen. Ebenfalls in den Anwendungsbereich dieser Regelung fallen Pilotwindenergieanlagen, soweit

diese ab 2021 in Betrieb gehen (§ 46 Abs. 4 EEG 2021) sowie Windturbinen, die im Rahmen einer Anlagenkombination erfolgreich an der Innovationsausschreibung teilgenommen haben (siehe Kap. 4.12.4).

Vereinbarungen über solche einseitigen Zuwendungen bedürfen der Schriftform und können bereits vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Windenergieanlagen

<sup>99</sup> Vgl. auch die Bekanntmachung der Vergütungshöhe im Jahr 2019 sowie 2020 auf der [Internetseite](#) »EEG-Registerdaten und EEG-Fördersätze« der BNetzA.

geschlossen werden. Anlagenbetreibern steht es frei, entsprechende Verträge anzubieten. Die Kommunen sind ebenso frei in ihrer Entscheidung, diesbezügliche Vertragsangebote anzunehmen.

Das Gesetz legt explizit fest, dass diesbezügliche Zahlungen an die Gemeinde(n) nur ohne jedweden direkten oder indirekten Gegenleistungsanspruch des Anlagenbetreibers erfolgen dürfen. Darüber soll sichergestellt werden, dass die Gemeinde aufgrund der Zahlungen keine Handlungen für den Anlagenbetreiber vornimmt und die Gemeinde die Gelder auch selbstbestimmt einsetzen kann.<sup>100</sup>

Räumlich begrenzt wird der Empfängerkreis auf Kommunen, deren Gemeindegebiet innerhalb eines Umkreises von 2.500 Metern um den Anlagenstandort liegt. Sollte sich der Anlagenbetreiber für eine Beteiligung entscheiden, ist er gehalten, sämtlichen Gemeinden, deren Gebiet sich zumindest teilweise in diesem Umkreis befindet, ein Zuwendungsangebot zu unterbreiten.

Die Höhe der Zahlung hat der Betreiber am Anteil des jeweiligen Gemeindegebiets an der Kreisfläche zu bemessen (§ 36k Abs. 1 Satz 3 EEG 2021). Dabei darf der an alle Kommunen insgesamt ausgeschüttete Betrag 0,2 Cent pro Kilowattstunde nicht übersteigen. Bezugs-

größe sind die tatsächlich eingespeiste Strommenge sowie die fiktive Strommenge i.S.d. Anlage 2 Nr. 7.2 Sollte eine Gemeinde auf die Beteiligung verzichten, kann der Betreiber den nicht genutzten Anteil auf die verbleibenden Kommunen verteilen, wobei der Höchstwert von 0,2 Cent/kWh in Summe gewährleistet bleiben muss.<sup>101</sup>

Damit sich Gemeindevertreter und Anlagenbetreiber nicht dem Vorwurf der Korruption aussetzen, stellt § 36k Abs. 2 Satz 2 EEG 2021 klar, dass Angebot und Annahme eines solchen Vertrags ebenso wie darauf basierende Zahlungen und deren Annahme keinen Vorteil i.S.d. §§ 331 bis 334 StGB darstellen und daher die dortigen Straftatbestände nicht erfüllen. Gemäß § 36k Abs. 2 Satz 3 EEG 2021 gilt dies auch für Verhandlungen und Gespräche, die auf den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung abzielen.

§ 36k Abs. 3 EEG 2021 sieht vor, dass sich der Anlagenbetreiber die Zahlungen im Rahmen der Jahresendabrechnung vom Netzbetreiber erstaten lassen kann. Dadurch wird die finanzielle Beteiligung für den Betreiber zu einem wirtschaftlich neutralen Geschäft. Die kommunale Beteiligung wirkt sich somit auch nicht die Höhe des Gebotswerts und die Zuschlagswahrscheinlichkeit aus, weshalb keine finanziellen Folgewirkungen für die Ausschreibung zu erwarten sind.

<sup>100</sup> BT-Drs. 19/25326, S. 19.

<sup>101</sup> Im Ergebnis auch die Begründung des Wirtschaftsausschusses, in der es heißt: »Sollte ein Flächenanteil des Um-

kreises keiner Gemeinde zugewiesen sein, wird dieser Flächenanteil bei der Berechnung der Zahlungsbeträge nicht berücksichtigt«, BT-Drs. 19/25326, S. 19.



## 7. Termine und Fristen im EEG 2021

### Wichtige Termine und Fristen im 1. Halbjahr 2021

| JANUAR 2021 |    |    |    |    |    |    |
|-------------|----|----|----|----|----|----|
| Mo          | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|             |    |    |    | 1  | 2  | 3  |
| 4           | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 |
| 11          | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 |
| 18          | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |
| 25          | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 |

*Hinweis:* Der Kalender dient allein der Orientierung. Maßgeblich sind die gesetzlichen Regelungen bzw. die von der Bundesnetzagentur bekanntgegebenen Fristen. Der Kalender erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

**4. Januar 2021:** Fristablauf für die Meldung der genehmigten Anlagen ans Register, für die ein Gebot in der 1. Ausschreibung (Termin 1. Februar 2021) abgegeben werden soll (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021).

| FEBRUAR 2021 |    |    |    |    |    |    |
|--------------|----|----|----|----|----|----|
| Mo           | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
| 1            | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  |
| 8            | 9  | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| 15           | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 |
| 22           | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 |

**1. Februar 2021:** Fristablauf der Gebotsabgabe für die **1. Ausschreibung** im Jahr 2021.

| MÄRZ 2021 |    |    |    |    |    |    |
|-----------|----|----|----|----|----|----|
| Mo        | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
| 1         | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  |
| 8         | 9  | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| 15        | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 |
| 22        | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 |
| 29        | 30 | 31 |    |    |    |    |

**4. März 2021:** Fristablauf für die Meldung der genehmigten Anlagen ans Register, für die ein Gebot einer Anlagenkombination in der 1. Innovationsausschreibung (Termin 1. April 2021) abgegeben werden soll.

| APRIL 2021 |    |    |    |    |    |    |
|------------|----|----|----|----|----|----|
| Mo         | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|            |    |    | 1  | 2  | 3  | 4  |
| 5          | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 |
| 12         | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
| 19         | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 |
| 26         | 27 | 28 | 29 | 30 |    |    |

**1. April 2021:** Fristablauf der Gebotsabgabe für Anlagenkombinationen für die **1. Innovationsausschreibung** im Jahr 2021.

**3. April 2021:** Fristablauf für die Meldung der genehmigten Anlagen ans Register, für die ein Gebot in der 2. Ausschreibung (Termin 1. Mai 2021) abgegeben werden soll.

| MAI 2021 |    |    |    |    |    |    |
|----------|----|----|----|----|----|----|
| Mo       | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|          |    |    |    |    | 1  | 2  |
| 3        | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  |
| 10       | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 |
| 17       | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 |
| 24       | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 |
| 31       |    |    |    |    |    |    |

**1. Mai 2021:** Fristablauf der Gebotsabgabe für die **2. Ausschreibung** im Jahr 2021. Nachdem der 1. Mai ein bundesweiter Feiertag ist, endet die Abgabefrist am darauffolgenden Werktag – hier 3. Mai 2021 (23:59 Uhr).

| JUNI 2021 |    |    |    |    |    |    |
|-----------|----|----|----|----|----|----|
| Mo        | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|           | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  |
| 7         | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 | 13 |
| 14        | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 |
| 21        | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 |
| 28        | 29 | 30 |    |    |    |    |

Keine Termine/Fristen

## Wichtige Termine und Fristen im 2. Halbjahr 2021

| JULI 2021 |    |    |    |    |    |    |
|-----------|----|----|----|----|----|----|
| Mo        | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|           |    |    | 1  | 2  | 3  | 4  |
| 5         | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 |
| 12        | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
| 19        | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 |
| 26        | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 |    |

**4. Juli 2021:** Fristablauf für die Meldung der genehmigten Anlagen ans Register, für die ein Gebot einer Anlagenkombination in der 2. Innovationsausschreibung (Termin 1. August 2021) abgegeben werden soll.

| AUGUST 2021 |    |    |    |    |    |    |
|-------------|----|----|----|----|----|----|
| Mo          | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|             |    |    |    |    |    | 1  |
| 2           | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  |
| 9           | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| 16          | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 |
| 23          | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 |
| 30          | 31 |    |    |    |    |    |

**1. August 2021:** Fristablauf der Gebotsabgabe für Anlagenkombinationen für die **2. Innovationsausschreibung** im Jahr 2021.

**4. August 2021:** Fristablauf für die Meldung der genehmigten Anlagen ans Register, für die ein Gebot in der 3. Ausschreibung (Termin 1. September 2021) abgegeben werden soll.

| SEPTEMBER 2021 |    |    |    |    |    |    |
|----------------|----|----|----|----|----|----|
| Mo             | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|                |    | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  |
| 6              | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 |
| 13             | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 |
| 20             | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 |
| 27             | 28 | 29 | 30 |    |    |    |

**1. September 2021:** Fristablauf der Gebotsabgabe für die **3. Ausschreibung** im Jahr 2021.

| OKTOBER 2021 |    |    |    |    |    |    |
|--------------|----|----|----|----|----|----|
| Mo           | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|              |    |    |    | 1  | 2  | 3  |
| 4            | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 |
| 11           | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 |
| 18           | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |
| 25           | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 |

*Keine Termine/Fristen*

| NOVEMBER 2021 |    |    |    |    |    |    |
|---------------|----|----|----|----|----|----|
| Mo            | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
| 1             | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  |
| 8             | 9  | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| 15            | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 |
| 22            | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 |
| 29            | 30 |    |    |    |    |    |

*Keine Termine/Fristen*

| DEZEMBER 2021 |    |    |    |    |    |    |
|---------------|----|----|----|----|----|----|
| Mo            | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|               |    | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  |
| 6             | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 |
| 13            | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 |
| 20            | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 |
| 27            | 28 | 29 | 30 | 31 |    |    |

*Keine Termine/Fristen*

## Wichtige Termine und Fristen im 1. Halbjahr 2022

| JANUAR 2022 |    |    |    |    |    |    |
|-------------|----|----|----|----|----|----|
| Mo          | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|             |    |    |    |    | 1  | 2  |
| 3           | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  |
| 10          | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 |
| 17          | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 |
| 24          | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 |
| 31          |    |    |    |    |    |    |

**4. Januar 2022:** Fristablauf für die Meldung der genehmigten Anlagen ans Register, für die ein Gebot in der 1. Ausschreibung (Termin 1. Februar 2022) abgegeben werden soll (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021).

| FEBRUAR 2022 |    |    |    |    |    |    |
|--------------|----|----|----|----|----|----|
| Mo           | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|              | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  |
| 7            | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 | 13 |
| 14           | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 |
| 21           | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 |
| 28           |    |    |    |    |    |    |

**1. Februar 2022:** Fristablauf der Gebotsabgabe für die **1. Ausschreibung** im Jahr 2022.

| MÄRZ 2022 |    |    |    |    |    |    |
|-----------|----|----|----|----|----|----|
| Mo        | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|           | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  |
| 7         | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 | 13 |
| 14        | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 |
| 21        | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 |
| 28        | 29 | 30 | 31 |    |    |    |

**4. März 2022:** Fristablauf für die Meldung der genehmigten Anlagen ans Register, für die ein Gebot einer Anlagenkombination in der 1. Innovationsausschreibung (Termin 1. April 2022) abgegeben werden soll.

| APRIL 2022 |    |    |    |    |    |    |
|------------|----|----|----|----|----|----|
| Mo         | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|            |    |    |    | 1  | 2  | 3  |
| 4          | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 |
| 11         | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 |
| 18         | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |
| 25         | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 |    |

**1. April 2022:** Fristablauf der Gebotsabgabe für Anlagenkombinationen für die **1. Innovationsausschreibung** im Jahr 2022.

**3. April 2022:** Fristablauf für die Meldung der genehmigten Anlagen ans Register, für die ein Gebot in der 2. Ausschreibung (Termin 1. Mai 2022) abgegeben werden soll.

| MAI 2022 |    |    |    |    |    |    |
|----------|----|----|----|----|----|----|
| Mo       | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|          |    |    |    |    |    | 1  |
| 2        | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  |
| 9        | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| 16       | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 |
| 23       | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 |
| 30       | 31 |    |    |    |    |    |

**1. Mai 2022:** Fristablauf der Gebotsabgabe für die **2. Ausschreibung** im Jahr 2022. Nachdem der 1. Mai ein bundesweiter Feiertag ist, endet die Abgabefrist am darauffolgenden Werktag – hier 2. Mai 2022 (23:59 Uhr).

| JUNI 2022 |    |    |    |    |    |    |
|-----------|----|----|----|----|----|----|
| Mo        | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|           |    | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  |
| 6         | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 |
| 13        | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 |
| 20        | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 |
| 27        | 28 | 29 | 30 |    |    |    |

Keine Termine/Fristen

## Wichtige Termine und Fristen im 2. Halbjahr 2022

| JULI 2022 |    |    |    |    |    |    |
|-----------|----|----|----|----|----|----|
| Mo        | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|           |    |    |    | 1  | 2  | 3  |
| 4         | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 |
| 11        | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 |
| 18        | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |
| 25        | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 |

**4. Juli 2022:** Fristablauf für die Meldung der genehmigten Anlagen ans Register, für die ein Gebot einer Anlagenkombination in der 2. Innovationsausschreibung (Termin 1. August 2022) abgegeben werden soll.

| AUGUST 2022 |    |    |    |    |    |    |
|-------------|----|----|----|----|----|----|
| Mo          | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
| 1           | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  |
| 8           | 9  | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| 15          | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 |
| 22          | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 |
| 29          | 30 | 31 |    |    |    |    |

**1. August 2022:** Fristablauf der Gebotsabgabe für Anlagenkombinationen für die **2. Innovationsausschreibung** im Jahr 2022.

**4. August 2022:** Fristablauf für die Meldung der genehmigten Anlagen ans Register, für die ein Gebot in der 3. Ausschreibung (Termin 1. September 2022) abgegeben werden soll.

| SEPTEMBER 2022 |    |    |    |    |    |    |
|----------------|----|----|----|----|----|----|
| Mo             | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|                |    |    | 1  | 2  | 3  | 4  |
| 5              | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 |
| 12             | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
| 19             | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 |
| 26             | 27 | 28 | 29 | 30 |    |    |

**1. September 2022:** Fristablauf der Gebotsabgabe für die **3. Ausschreibung** im Jahr 2022.

| OKTOBER 2022 |    |    |    |    |    |    |
|--------------|----|----|----|----|----|----|
| Mo           | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|              |    |    |    |    | 1  | 2  |
| 3            | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  |
| 10           | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 |
| 17           | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 |
| 24           | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 |
| 31           |    |    |    |    |    |    |

*Keine Termine/Fristen*

| NOVEMBER 2022 |    |    |    |    |    |    |
|---------------|----|----|----|----|----|----|
| Mo            | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|               | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  |
| 7             | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 | 13 |
| 14            | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 |
| 21            | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 |
| 28            | 29 | 30 |    |    |    |    |

*Keine Termine/Fristen*

| DEZEMBER 2022 |    |    |    |    |    |    |
|---------------|----|----|----|----|----|----|
| Mo            | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|               |    |    | 1  | 2  | 3  | 4  |
| 5             | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 |
| 12            | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
| 19            | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 |
| 26            | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 |    |

*Keine Termine/Fristen*

**Fachagentur Windenergie an Land e.V.**

Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin  
T +49 30 64 494 60-60 | F +49 30 64 494 60-61  
post@fa-wind.de | www.fachagentur-windenergie.de